

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 8. APRIL 1996

Nr. 15

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 3. 1996 (Bad Camberg) 1214
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1198	Fahrerlaubniswesen; hier: Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinien) 1209	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Melgershain bei Feldkrücken“ vom 13. 3. 1996 1214
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Poul Essemann, Generalkonsul des Königreichs Dänemark in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Jorgen Peter Weis, erteilten Exequaturs 1198	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	KASSEL
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für das Jahr 1995..... 1209	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium..... 1218
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Aufforderung an die Gläubiger der verbotenen Vereine „Komala Kurdistan — Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“, München, „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“, Ingolstadt, und „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung“, Nürnberg... 1198	Personalnachrichten	Neufassung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel 1218
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit..... 1199	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1209	Buchbesprechungen 1222
Hessisches Ministerium der Finanzen	Die Regierungspräsidien	Öffentlicher Anzeiger 1223
Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen des Landes Hessen..... 1200	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1200	Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen der Fachstufe an Berufsschulen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 19. 3. 1996 1210	HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, Wiesbaden; hier: Änderung der Satzung 1236
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Vorhaben der Firma Ciba Additive GmbH, Lampertheim 1212	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden; hier: 33. Änderung der Satzung 1237
Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik sowie die dazugehörige Studienordnung vom 27. 5. 1993 ... 1202	Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekt-einleiterverordnung 1213	Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Marburg; hier: Verfügung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Landkreis Marburg „Süd-West“ mit Sitz in Lohra 1237
Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluß des zahnärztlichen Staatsexamens an der Philipps-Universität Marburg vom 15. 6. 1995. 1202	GIESSEN	Der Magistrat der Stadt Langen; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1237
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 3. 1996 (Schlitz) 1213	Umlandverband Frankfurt; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 und Genehmigung zur Haushaltssatzung 1996 und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1996..... 1237
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 3. 1996 (Neustadt) 1213	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Genehmigungsbekanntmachung)..... 1238
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 3. 1996 (Weilburg) 1213	Öffentliche Ausschreibungen 1238
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 3. 1996 (Bad Camberg) 1214	Stellenausschreibungen 1239

414

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Am 22. Juni 1995 hat

Herr Edgar Bach, Nidda-Schwickartshausen, unter Einsatz seines Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihm dafür mit Urkunde vom 20. September 1995 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Herrn Henning Herda, Frankfurt am Main, der bei dieser Rettungstat behilflich war, habe ich mit Urkunde vom 20. September 1995 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Am 11. Juli 1995 haben

Herr Polizeiobermeister Arndt Jaschko, Heidenrod-Neuroth,

Herr Polizeiobermeister Stefan Carl Walk, Heidenrod-Langschied,

Herr Polizeiobermeister Stefan Michael Klitsch, Limburg a. d. Lahn,

unter Einsatz ihres Lebens zwei Mädchen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihnen dafür mit Urkunde vom 4. Januar 1996 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Am 6. Februar 1995 hat

Herr Werner Fuchs, Mainz-Kastel,

unter Einsatz seines Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet.

Ich habe ihm dafür mit Urkunde vom 13. November 1995 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 21. März 1996 **Der Hessische Ministerpräsident**
P 124 — 14 c 06/01

StAnz. 15/1996 S. 1198

415

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Poul Essemann, Generalkonsul des Königreichs Dänemark in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Jorgen Peter Weis, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Frankfurt am Main ernannten Poul Essemann am 12. März 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Jorgen Peter Weis, am 11. Oktober 1990 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 31. Januar 1996 erloschen.

Wiesbaden, 21. März 1996 **Hessische Staatskanzlei**
P 12 2 a 10/07

StAnz. 15/1996 S. 1198

416

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Aufforderung an die Gläubiger der verbotenen Vereine „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“, München, „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“, Ingolstadt, und „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung“, Nürnberg

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts gebe ich nachstehend die Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar 1996 bekannt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes folgende **Verbotsverfügungen** vom 16. Februar 1995 bekanntgemacht:

I.

1. Die Tätigkeit und Zwecke des „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigen-

schaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ dessen verfassungswidrigen Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

II.

1. Die Tätigkeit und Zwecke des „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Das „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ ist verboten. Es wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für das „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen das „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kurdischen Elternvereins e. V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an das „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“ dessen verfassungswidrigen Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

III.

1. Die Tätigkeit und Zwecke des Vereins „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung e. V.“ gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Kurdisch-Deutsche Kulturverein Nürnberg und Umgebung e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Kurdisch-Deutschen Kulturverein Nürnberg und Umgebung e. V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Kurdisch-Deutschen Kulturverein Nürnberg und Umgebung e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e. V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e. V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e. V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e. V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

Die Klagen der Vereine gegen die Verbote hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen vom 26. Oktober 1995 abgewiesen (Aktenzeichen 4 A 95.1157, 4 A 95.1168 und 4 A 95.1159). Gegen die Nichtzulassung der Revision durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben die Vereine „Komala Kurdistan-Kurdische Unabhängigkeit — Internationale Freundschaft e. V.“ und „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung e. V.“ jeweils Beschwerde erhoben, die vom Bundesverwaltungsgericht mit unanfechtbaren Beschlüssen vom 13. Februar 1996 (Az.: 1 B 22.96) und 14. Februar 1996 (Az.: 1 B 23.96) verworfen wurde. Die drei Verbote sind damit unanfechtbar. Ihr verfügbarer Teil wird dementsprechend gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

Die Gläubiger der verbotenen Vereine werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum **10. Mai 1996** schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die bis zum **10. Mai 1996** nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

München, 14. März 1996

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**
I F 4 — 1337.180-1
Im Auftrag
Dr. Schwindel

Wiesbaden, 26. März 1996

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/68
StAnz. 15/1996 S. 1198

417

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst — ordnet auf Grund des § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 132), folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Erreger: *Erwinia amylovora*) an:

(1) Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Plantomycin“ zur chemischen Bekämpfung des Feuerbrandes ist nur erlaubt, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung in einem bezeichneten Gebiet und der Termin vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst — bekannt gemacht worden sind. Eine Anwendung außerhalb des vom amtlichen Pflanzenschutzdienst bezeichneten Gebietes und Zeitraumes ist nicht erlaubt.

Das Pflanzenschutzmittel darf nur zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit und nur

- a) an Pflanzen der Gattung Pyrus und Malus, soweit sie im Erwerbsobstbau angebaut werden,
- b) in Muttergärten und in Baumschulen, soweit sie Wirtspflanzen des Feuerbrandes (Kernobst und Ziergehölze) produzieren, angewendet werden.

Die Erlaubnis der Anwendung ist befristet bis zum 31. Dezember 1996.

Bei den Maßnahmen ist die Gebrauchsanleitung für das Pflanzenschutzmittel umfassend zu beachten und genauestens einzuhalten.

(2) Der Anwender hat folgende Informationen zum Umfang der Maßnahme schriftlich aufzuzeichnen und die Unterlagen mindestens ein Jahr aufzubewahren:

- a) Bezeichnung der behandelten Fläche,
- b) Art und Sorte der behandelten Pflanzen,
- c) Zeitpunkt der jeweiligen Anwendung,
- d) Aufwandmenge in g/ha,
- e) behandelte Fläche in ha,
- f) Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anwendung.

(3)

- a) Die Anwendung darf nur von Personen erfolgen, die die persönlichen Anforderungen nach § 10 Abs. 1 PflSchG erfüllen (Sachkunde).
- b) Der Erwerb von Plantomycin kann nur mit einem vom Pflanzenschutzdienst auszustellenden Berechtigungsschein erfolgen.

(4) Das Mittel Plantomycin besitzt keine akute Bienengefährlichkeit. Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Plantomycin sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km befinden, von der Anwendung des Mittels zu informieren.

(5) Ordnungswidrig i. S. des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Absätzen 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, da die Anwendung des Pflanzenschutzmittels Plantomycin zum Schutze vor den antibiotischen Wirkungen des Mittels im Freiland auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt bleiben muß und dies nur durch die angeordneten Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung sowie dem ausschließlichen Erwerb des Mittels mit einem behördlichen Berechtigungsschein wirksam kontrolliert werden kann.

Kassel, 18. März 1996

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
14 — 21

StAnz. 15/1996 S. 1199

418

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen des Landes Hessen

Der Hessische Landtag hat die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen i. V. m. § 97 der Landeshaushaltsordnung wegen der Haushaltsrechnungen (Jahresrechnungen) entlastet, und zwar

Haushaltsrechnung 1992 in der 111. Landtagssitzung (13. Wahlperiode) am 14. Dezember 1994,

Haushaltsrechnung 1993 in der 29. Landtagssitzung (14. Wahlperiode) am 29. Februar 1996.

Diese Mitteilung ergeht unter Bezug auf die Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2107).

Wiesbaden, 19. März 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3045 — 93 — III C 41

StAnz. 15/1996 S. 1200

419

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1995 S. 3887)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Drescher Seiten-Trenner, 1991	betriebsbereit	Hessischer Landtag, Schloßplatz 1–3, 65183 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Flauaus (Tel. 06 11 / 35 02 42)
	1	EPSON-Drucker F 0000171, 1991		
	1	FUJITSU-Drucker 19134, 1991		
	1	Schallschutzhaube		
	1	Repeater 3C588, 1991		
2	1	Bodenwaage/Neigungswaage Fabrikat Schenck Typ C 136 Fertig.-Nr. NSB 1037 Baujahr 1972 Größe der Bodenplatte 183 × 137 cm, Tiefe bis OK FF 30 cm die Waage ist bereits demontiert	funktionsfähig	Fachhochschule Darmstadt, Haardtring 100, 64295 Darmstadt Ansprechpartner/in: Heyer (Tel. 0 61 51 / 16 80 79)
3	90	Bistrostühle mit Stoffbezug Fabrikat: Thonet Farbe des Gestells: Schwarz	bedingt verwendungsfähig	Landesfinanzschule Hessen, Schloß, 36199 Rotenburg a. d. Fulda Ansprechpartner: Herr Reeh (Tel. 0 66 23 / 81 11 20) — Die Sachen stehen im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. Juni zur Verfügung —.
	60	Formschalenstühle, Gestell verchromt Bezug, Sitz und Rückenpolster: Beige-Meliert Sitzschale Buche, stapelfähig Fabrikat: Interstuhl	gut	
	1	Beistellschrank mit 2 Schiebetüren auf Vierkantsockel Länge: 125 cm, Tiefe: 42 cm, Höhe: 90 cm	bedingt verwendungsfähig	
	1	Beistellschrank mit 2 Schiebetüren auf Vierkantsockel, abschließbar Länge: 155 cm, Tiefe: 42 cm, Höhe: 90 cm	bedingt verwendungsfähig	
	4	Tische mit Holzuntergestell Tischplatte resopalbeschichtet Länge: 180 cm, Breite: 85 cm	bedingt verwendungsfähig	
	24	Schultische mit C-Form-Gestell, Taschenablagen und Mappenhaken, Tischplatte in Kieselgrau Länge: 150 cm, Breite 65 cm Baujahr 1989	gut	
	12	Schultische mit Chromgestell, Taschenablagen Farbe: Weiß Länge: 154 cm, Breite: 64 cm	bedingt verwendungsfähig	
	8	Schülerschreibtische, Modell: Kopenhagen, Material: Kiefer massiv Länge: 120 cm, Breite: 60 cm Baujahr: 1994	gut	
	8	Betten einschl. Rollrahmen und Matratzen, Modell: Köln, Material: Fichte massiv Länge: 200 cm, Breite: 100 cm Baujahr: 1994	gut	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
3	8	Kleiderschränke, 2türig mit 3 Schubladen Modell: Helge, Material: Kiefer Breite: 102 cm, Tiefe: 57 cm, Höhe: 182 cm Baujahr: 1994	gut	
	1	Kaltgetränkeautomat mit 5 Verkaufsebenen Fabrikat: Wittenborg Baujahr: 1984	funktionsfähig	
	1	Heißgetränkeautomat für Kaffee, Espresso, Tee, Kakao Fabrikat: Wittenborg Baujahr: 1982	funktionsfähig	
	1	Süßwarenautomat für 25 verschiedene Artikel Fabrikat: Wittenborg Baujahr: 1985	funktionsfähig	
4	1	Mehrplatzanlage SIEMENS MX 300-20 9783-2221 1 E/A-Prozessor 97832-201 1 Ladbarer DFÜ-Prozessor 97832-160 1 Anschlußeinheit 97001-18 — SINIX-HD (MX 300) V 5.2 U 11063-C 1 — HIT-GA-H-1 (SINIX) V 4.0 (1-16 BAP) U 11145-C 13 — HIT-SPR-HD-1 (SINIX) V 4.0 U 11145-C 21 — MES-HD (SINIX) V 1.1 U 10652-C 32 — COLLAGE-D-HD-1 (SINIX) V 2.0 U 10877-C 27 — INFORMIX-D-HD-1 (SINIX) V 2.1 U 11055-C 17 — SICHART-KE-H-1 (SINIX) V 2.2 U 11055-C 17 — SICHART-SPR-HD-2 (SINIX) V 2.0 U 11075-C 2 — SIPLAN-KE-H-1 (SINIX) V 2.0 U 10893-C 33 — SIPLAN-SPR-HD (SINIX) V 2.0 U 10893-C 48 — EMFT 6266-H 3 (SINIX) V 2.0 U 10890-C 20 — COB-HD-3 (SINIX) V 2.2 U 10798-C 27 — COB-LZS-HD-3 (SINIX) V 2.1 U 10708-C 28 — EMFT 6266-ZV (MS-DOS) V 2.0 U 10890-C 10	funktionsfähig	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Hörbel (Tel. 0 69 / 15 60-2 13)
	3	Bildschirmeinheit 97801-402		
	3	Tastatur, Deutsch 97801-232		
	1	Bildschirmeinheit 97808-302		
	1	Tastatur, Deutsch 97808-132		
	3	Anschluß-Einheit 97001-4		
	1	Seitendrucker 9022		
	1	Automatische Papierzuführung 90221-1		
	1	Graphikbaugruppe 90222-1		

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 6. Mai 1996.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 25. März 1996

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 15/1996 S. 1200

420

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik sowie die dazugehörige Studienordnung vom 27. Mai 1993

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) verlängere ich die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (ABl. 1994 S. 323 ff.)

bis zum Ablauf des Wintersemesters 1997/98.

Gegen eine Verlängerung der Gültigkeit der Studienordnung bis zum gleichen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken (§ 21 Abs. 4 HHG).

Wiesbaden, 13. März 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H I 2.2 — 424/700(02) — 35

StAnz. 15/1996 S. 1202

421

Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluß des zahnärztlichen Staatsexamens an der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juni 1995

Auf Grund der §§ 22 Abs. 5 und 28 Abs. 2 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg die o. a. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. März 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H I 4.1 — 424/477 — 29

StAnz. 15/1996 S. 1202

Präambel

Auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte in der geltenden Fassung erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität gemäß §§ 22 Abs. 5, 28 Abs. 2 HUG folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß das Studium nach zehn Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 1

Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums setzt die Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des geltenden Rechtes sowie die Zulassung zum Studium der Zahnheilkunde an der Philipps-Universität Marburg voraus.

§ 2

Ausbildungsziel

Das Ziel des Studiums der Zahnheilkunde ist der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine zahnärztliche Approbation ermöglichen. Dafür sind notwendig:

1. die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber dem Patienten und der Gesellschaft die ärztliche Verantwortung im (zahn-)medizinischen Bereich zu übernehmen,
2. die Kenntnisse vom gesunden Menschen und der wichtigen Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung,
3. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie die Bereitschaft, auf dem zahnärztlichen Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen,
4. Kenntnisse über die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen,

5. die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärzten, Ärzten und Angehörigen anderer, der Medizin nahestehender Berufe,
6. die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden,
7. das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, die eigene Tätigkeit daran zu orientieren.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium der Zahnheilkunde kann zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienverlauf

- (1) Die nach der Approbationsordnung für Zahnärzte nachzuweisenden Lehrveranstaltungen und der Studienverlauf sind aus der Anlage 1 ersichtlich (Studienplan). Die Studentin oder der Student weist die Teilnahme an Kursen durch Scheine, die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen durch Eintrag in die Belegbögen nach.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind in der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Reihenfolge zu absolvieren.
- (3) Das Studium der Zahnheilkunde umfaßt zehn Semester; die Regelstudienzeit i. S. des § 10 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate. Das Studium gliedert sich in einen vorklinischen und einen klinischen Studienabschnitt.
- (4) Der vorklinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von in der Regel fünf Semestern. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte nach einem Studium von mindestens zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden.
- (5) Die Teilnahme an bestimmten vorklinischen Kursen erfordert den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage 2 geregelt ist.
- (6) Der klinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von in der Regel fünf Semestern, die nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung abzuleisten sind. Das zahnärztliche Staatsexamen kann gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte nach einem Studium von mindestens fünf Semestern nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung abgelegt werden.
- (7) Die Voraussetzung für die Teilnahme an den klinischen Kursen ist die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Die Teilnahme an bestimmten klinischen Kursen erfordert außerdem den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage 2 geregelt ist.
- (8) Bei einem Fachwechsel aus einem anderen Studiengang ist die Studentin oder der Student dem ersten Fachsemester zuzuordnen. Sind durch eine zuständige Behörde Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet worden, können diese Studierenden nach Maßgabe freier Plätze in das entsprechende Fachsemester eingeordnet werden, sofern die angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen allen nach Maßgabe dieser Ordnung in den vorangegangenen Semestern zu erwerben, spezifisch zahnheilkundlichen Leistungsnachweisen bzw. Prüfungsleistungen entsprechen. Ein Anspruch auf Ausbildung besteht grundsätzlich in dem Fachsemester, für das die Einschreibung für Zahnheilkunde bei der Universität erfolgt bzw. in einem niedrigeren Semester. Darüber hinaus besteht ein solcher Anspruch unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nur im Rahmen der gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten; das Nähere ist in § 6 geregelt.

§ 5

Stundenplan

- (1) Der zeitliche Ablauf des Studiums wird vom Direktorium des Medizinischen Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde festgelegt (Stundenplan). Der Stundenplan regelt den überschnidungsfreien Ablauf der für die einzelnen Semester vorgesehenen Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen. Der Stundenplan ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen.
- (2) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen ist gemäß dem Beispielstundenplan der Zentralen Vergabestelle für Studien-

plätze so zu bemessen, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

§ 6

Leistungsanforderungen bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Die allgemeinen Leistungsanforderungen neben den nachfolgenden in Abs. 2 bis 5 geregelten Anforderungen sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Sie werden durch eine Kursordnung oder durch die Festlegung des verantwortlichen Leiters oder der verantwortlichen Leiterin des Kurses konkretisiert.
- (2) Die einzuhaltende Kursordnung sowie die weiteren einzelnen Voraussetzungen für die Scheinvergabe sind von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Kurse in der ersten Woche der Lehrveranstaltung durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Bestimmte Tätigkeiten, die der Hygiene dienen oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Kursbetriebes erforderlich sind (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege und Rückgabe des überlassenen Instrumentariums), sind Bestandteil des Kurses; ihre angemessene Ausführung gemäß Kursordnung ist Voraussetzung für die Scheinvergabe.
- (4) Die Studierenden erhalten jeweils Testatblätter bzw. ein Testatheft, das sie ordnungsgemäß zu führen haben.
- (5) Die geforderten Leistungen sind innerhalb der täglichen Kurszeit und der Gesamtdauer des Kurses zu erbringen. Ausnahmen für Wiederholungsprüfungen reguliert § 9 Abs. 3.

§ 7

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Kursen werden nur Studierende der Zahnheilkunde der Philipps-Universität zugelassen, soweit nicht für Studierende anderer Studiengänge nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde möglich. Anträge sind spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn an die Dekanin oder den Dekan oder an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- (2) Bei scheinpflichtigen Kursen und den gemäß Anlage 2 dazugehörigen Lehrveranstaltungen können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. An diesen Lehrveranstaltungen hat regelmäßig teilgenommen, wer nicht mehr als 16% der Kurstage gefehlt hat. Das gilt entsprechend bei solchen Lehrveranstaltungsabschnitten, bei denen gemäß Anlage 2 die Anwesenheit vorgeschrieben ist. Die Gründe für ein unverschuldetes Fehlen sind der Leiterin oder dem Leiter des Kurses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Zulässigkeit von Fehlzeiten läßt das Erfordernis, bestimmte Anforderungen als Voraussetzung für die Scheinvergabe zu erfüllen, unberührt. Konnten Studierende unverschuldet (z. B. Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann, oder ob der Kurs wiederholt werden muß.
- (3) Für Kurse mit Patienten gilt die Zulässigkeit von Fehlzeiten gemäß Abs. 2 nur bei nachgewiesener Erkrankung und anderen nachgewiesenen, nicht vom Studierenden zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen.
- (4) Soweit möglich, ist jeder Studierende zu den seinem Fachsemester entsprechenden Kursen zuzulassen.
- (5) Übersteigt in Kursen die Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden, welche alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Studienordnung erfüllen, die Anzahl der nach Maßgabe der personell oder apparativ limitierten Ausbildungskapazität auszubildenden Studierenden, so muß zwischen Studierenden mit unterschiedlich zu gewichtender Zulassungsberechtigung unterschieden werden. Die Studierenden sind dann — zur Vorklärung einer Reihenfolge ihrer Zulassung und nach Maßgabe der unten genannten Kriterien — unterschiedlichen Gruppen zuzuordnen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge dieser Gruppen: Die der Gruppe 1 zugeordneten Studierenden werden zuerst, die der Gruppe 6 zuletzt zugelassen. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe zugelassen werden, so muß die Reihenfolge der Zulassung innerhalb der Gruppe durch ein Los-Auswahlverfahren bestimmt werden. Erforderliche Los-Auswahlverfahren sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Das gleiche Verfahren gilt entsprechend auch für die Zuteilung von Patientinnen und Patienten, soweit in den Kursen mit Patientenbehandlung eine ausreichende Anzahl von Patientinnen und Patienten nicht zur Verfügung steht.

Gruppe 1

- a) Studierende, die das Ausbildungsziel desjenigen Kurses, zu dem sie die Zulassung begehren, in einem früheren Semester nicht erreicht haben, werden für bis zu zwei Wiederholungen bevorzugt zugelassen. Bei der dritten oder weiteren Wiederholung wird die Studentin oder der Student der Gruppe 5 zugeordnet. Die Begrenzung der bevorzugten Zulassung entfällt insoweit, wie das Ausbildungsziel aus Gründen nicht erreicht wurde, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat.
- b) Studierende, welche die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden haben, sofern sie auf Weisung des Vorsitzenden des zahnärztlichen Prüfungsausschusses an dem entsprechenden Kurs noch einmal teilnehmen müssen.

Gruppe 2

Studierende der Gruppe 4, welche infolge der bei Gruppe 4 beschriebenen Gründe bereits mehr als ein Semester — im jeweiligen Studienabschnitt — verloren haben.

Gruppe 3

Studierende, die nachweisen können, daß sie den Kurs, zu dem sie die Zulassung verlangen, in einem der vorhergegangenen Semester begonnen hatten, aber aus Gründen, welche sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht beenden konnten (z. B. Patientenmangel).

Gruppe 4

Studierende eines Studienabschnittes (Vorklinik oder Klinik), die in diesem Studienabschnitt aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, bereits ein Semester verloren haben (z. B. durch Nichtzulassung infolge Überschreitung der Ausbildungskapazität, wegen Krankheit, Patientenmangel etc.).

Gruppe 5

- a) Studierende, die bei mehr als zwei Wiederholungen das Ausbildungsziel eines Kurses nicht erreichten und deshalb ihren Anspruch auf bevorzugte Zulassung verloren haben (s. o., Gruppe 1 a, Satz 2).
- b) Studierende, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und für das jeweilige oder ein höheres Fachsemester eingeschrieben sind, in dem — gemäß Studienplan (Anlage 1) — der Kurs vorgesehen ist, zu dem sie die Zulassung begehren.

Gruppe 6

Studierende, welche alle übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch noch nicht für dasjenige Fachsemester zugelassen sind, in dem — gemäß Studienplan (Anlage 1) — der Kurs vorgesehen ist, zu dem sie die Zulassung begehren.

- (6) Eine von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretende Verzögerung des Studiums auf Grund des hier geregelten Verfahrens wird auf Antrag von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung im Hinblick auf die bevorzugte Zulassung im folgenden Semester bestätigt. Ein freiwilliger Rücktritt begründet nur dann einen Anspruch auf diese Bestätigung, falls durch den Rücktritt keine Ausbildungskapazität ungenutzt bleibt.

§ 8

Eingangskontrollen

- (1) Eingangskontrollen dienen im Studium der Zahnheilkunde dem Schutze der Patienten, die von den Studierenden behandelt werden. Sie sollen verhindern, daß Studierende ohne genügende Kenntnisse in den zahnärztlichen Kursen Patienten behandeln und diesen z. B. vermeidbare Schmerzen oder körperliche Schäden zufügen.
- (2) Eingangskontrollen sind nur in Kursen zulässig, in denen Studierende selbst behandeln, wenn zuvor durch Angebot einer darauf bezogenen Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb der in der Eingangskontrolle geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben war, und wenn zum Schutze der Patienten eine Mindestqualifikation erforderlich ist. Wenn die Kenntnisse durch eine Abschlußprüfung in einem vorausgehenden Kurs des entsprechenden Faches geprüft werden können, sind Eingangskontrollen unzulässig.
- (3) Der Termin für die Wiederholung von Eingangskontrollen ist so zu wählen, daß möglichst keine Verzögerung für den Beginn der Patientenbehandlung eintreten kann. Eine nicht bestandene Eingangskontrolle kann zweimal wiederholt werden.

§ 9

Verlaufs- und Erfolgskontrollen

- (1) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung ist zuständig dafür, daß die Kontrolle der Leistungen mit zuverlässigen und sachgerechten Methoden durchgeführt wird. Die Kontrollen können durch die Überprüfung von den in der Anlage 2 geforderten Leistungen, für die im Einzelfall

Testate, ggf. in Verbindung mit einer gestaffelten Punktzahl, erteilt werden, und/oder durch Prüfungen erfolgen. Eine Prüfung kann in Form von

- a) mündlichen Referaten,
 - b) mündlichen und/oder praktischen Prüfungen,
 - c) schriftlichen Arbeiten einschließlich Hausarbeiten,
 - d) schriftlichen Prüfungen stattfinden.
- (2) Bewertungskriterien einer schriftlichen Prüfung müssen vor der Prüfung bekannt sein. Den Studierenden ist auf Verlangen der Einblick in die Bewertung ihrer schriftlichen Arbeiten zu gewährleisten.

(3) Für nicht bestandene Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 3 sind zwei Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen. Die Wiederholung ist im angemessenen Abstand — jedoch nicht am selben Tag — grundsätzlich bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des nächsten Semesters anzubieten. In Examenssemestern sind Wiederholungen so zu legen, daß die Meldung beim Landesprüfungsamt zur anschließenden Prüfung termingerecht vorgenommen werden kann.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren ist die Wiederholung nach einem anderen Prüfungsverfahren durchzuführen.

(5) Die Teilnahme an didaktischen Erfolgskontrollen ist verbindlich, sie dienen aber ausschließlich dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldung über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn (Studieneingangsberatung) und während des Studiums (studienbegleitende Studienfachberatung) durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit durchgeführt werden, bei der die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung, der Fachbereich Humanmedizin, die Fachschaft Medizin, die Fachgruppe Zahnheilkunde und die Beratungsassistentin oder der Beratungsassistent Zahnheilkunde kooperieren.

(3) Die studienbegleitende Studienfachberatung zum Beginn des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts erfolgt durch die oder den für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständige Hochschullehrerin oder zuständigen Hochschullehrer. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch Lehrkräfte. Sie werden von der oder dem für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständigen Dekanin oder Dekan auf Vorschlag des Direktoriums des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benannt.

§ 11

Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 30. Oktober 1995

Prof. Dr. Dr. Remschmidt
(Dekan des Fachbereichs Humanmedizin
der Philipps-Universität Marburg)

Anlage 1

STUDIENPLAN

I. Vorklinischer Studienabschnitt

1. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie für Studierende der Medizin und Zahnheilkunde (1. oder 2. Fachsemester). Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs ersetzt den Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sog. „Kleine Latein“ im Reifezeugnis bzw. in einem als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis bzw. den Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegen einer einschlägigen Ergänzungsprüfung und ist nur insoweit Pflicht für Studierende ohne die vorgenannten Nachweise (s. § 9 Abs. 3 ZÄAppO)
- Kurs der technischen Propädeutik (einschl. kursbegleitende Vorlesung „Propädeutik der Zahnheilkunde“)

b) Vorlesungen

- Einführung in die Physik,
- Experimentalchemie für Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde,

- Biologie,
- Anatomie (dreisemestrig),
- Histologie,
- Physiologie I,
- Physiologische Chemie I,
- Propädeutik der Zahnheilkunde (die Vorlesung ist eine kursbegleitende Vorlesung zum Kursus der Technischen Propädeutik),
- Werkstoffkunde (zweisemestrig).

2. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum für Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde,
- Kurs der medizinischen Terminologie (1. oder 2. Fachsemester, Hinweis Ziff. 1. a),
- Kurs der mikroskopischen Anatomie (nur SS),
- Kurs der makroskopischen Anatomie (nur WS).

b) Vorlesungen

- Einführung in die Physik,
- Einführung in das Chemische Praktikum und die Übungen zur Chemie,
- Anatomie (dreisemestrig),
- Entwicklungsgeschichte (nur WS),
- Prothetische Propädeutik (zweisemestrig — Vorlesung zu den Phantomkursen der Zahnersatzkunde),
- Werkstoffkunde I oder II.

3. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Kurs der makroskopischen Anatomie (nur WS),
- Kurs der mikroskopischen Anatomie (nur SS),
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde I (in der vorlesungsfreien Zeit).

b) Vorlesungen

- Anatomie (dreisemestrig),
- Entwicklungsgeschichte (nur WS),
- Prothetische Propädeutik (zweisemestrig — Vorlesung zu den Phantomkursen der Zahnersatzkunde).

4. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Praktikum der Physiologie und Praktikum der physiologischen Chemie (Integriertes Praktikum).

b) Vorlesungen

- Physiologie II,
- Physiologische Chemie II.

5. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Phantomkurs der Zahnersatzkunde II.

II. Klinischer Studienabschnitt

1. Klinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Zahnärztlicher Operationskurs I,
- Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde,
- Kurs der kieferorthopädischen Technik,
- Kurs der Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Demonstration u. Praktikum — z. T. in der vorlesungsfreien Zeit),
- Kurs der Dermatologie und Venerologie für Studierende der Zahnheilkunde.

b) Vorlesungen

- Einführung in die Zahnheilkunde,
- Zahnerhaltungskunde I/1 oder I/2,
- Grundlagen der Parodontologie I (Teil des Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde),
- Einführung in die Kieferorthopädie,
- Zahnersatzkunde I oder II,
- Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (kursbegleitende Vorlesung); Teil 1 oder 2,

- Allgemeine Pathologie (nur SS) oder Spezielle Pathologie (nur WS).
- 2. Klinisches Semester**
- a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung**
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Auscultando),
 - Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I einschließlich Parodontaltherapie I, Poliklinik I/1 (Füllungstherapie) und Poliklinik I/2 (Grundlagen der Parodontologie II),
 - Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I.
- b) Vorlesungen**
- Zahnerhaltungskunde I/1 oder I/2,
 - Zahnersatzkunde I oder II,
 - Kieferorthopädie I,
 - Hygiene einschließlich Gesundheitsvorsorge für die Studierenden der Zahnheilkunde,
 - Allgemeine Pathologie (nur SS) oder Spezielle Pathologie (nur WS),
 - Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, Teil 1 oder 2,
 - Mikrobiologie für Studenten der Zahnheilkunde mit praktischen Übungen.
- 3. Klinisches Semester**
- a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung**
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando I),
 - Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I,
 - Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II,
 - Patho-histologischer Kurs für die Studierenden der Zahnheilkunde,
 - Zahnärztlicher Operationskurs II.
- b) Vorlesungen**
- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I oder II,
 - Chirurgie (ausgewählte Kapitel der gesamten Chirurgie und ihrer Grenzgebiete),
 - Seminar der kieferorthopädischen Behandlung (Bestandteil des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung II).
- 4. Klinisches Semester**
- a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung**
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II),
 - Kurs der Zahnersatzkunde II und Poliklinik der Zahnersatzkunde II/1,
 - Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden für die Studierenden der Zahnheilkunde (nur SS).
- b) Vorlesungen**
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (nur SS) oder II (nur WS),
 - Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I oder II,
 - Kieferorthopädie II Teil II/1 oder II/2,
 - Berufskunde (nur WS),
 - Innere Medizin I (nur WS) oder II (nur SS),
 - Geschichte der Medizin für die Studierenden der Zahnheilkunde,
 - HNO-Heilkunde,
 - Pharmakologie mit Rezeptierübungen I oder II,
 - Klinisch-Röntgenologisches Kolloquium (nur WS).
- 5. Klinisches Semester**
- a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung**
- Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II einschließlich Parodontaltherapie II und Kinderzahnheilkunde,
 - Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden für die Studierenden der Zahnheilkunde (nur SS),
 - Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III).

b) Vorlesungen

- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (nur SS) oder II (nur WS),
- Zahnerhaltungskunde II (II/1 Grundlagen der Parodontologie III II/2 Kinderzahnheilkunde),
- Kieferorthopädie II/1 oder II/2,
- Innere Medizin I (nur WS) oder II (nur SS),
- Pharmakologie mit Rezeptierübungen I oder II,
- Berufskunde (nur im WS),
- Klinisch-Röntgenologisches Kolloquium (nur WS),
- Poliklinik der Zahnersatzkunde II/2.

Anlage 2

**VORAUSSETZUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN
BEI SCHEINPFLICHTIGEN LEHRVERANSTALTUNGEN****I. Vorklinischer Studienabschnitt****Medizinische Terminologie (1. oder 2. vorklinisches Semester)**

(Pflicht nur für Studierende ohne einschlägige Lateinkenntnisse; s. Anlage 1, Hinweis unter Ziff. 1. a)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Nachweis der Kenntnis der medizinischen Fachsprache, speziell der lateinischen und griechischen Wortstämme, die den medizinischen Termini zugrunde liegen sowie der Wortbildungsgesetze der medizinischen Termini.

Kurs der technischen Propädeutik (1. vorklinisches Semester)**Kursleistungen:**

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Übungen zur Morphologie der Zähne,
- Übungen zur dentalen Technologie von Metallen, Kunststoffen und anderen dentalen Werkstoffen,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von Gußkronen einschließlich zahnärztlicher Präparationsverfahren, Abformung und Modellherstellung,
- Übungen zur Karies- und Parodontitisprophylaxe,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Chemisches Praktikum für die Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde (2. vorklinisches Semester)**Kursleistungen:**

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- grundlegende Versuche und anwendungsbezogene Übungen zu Gesetzmäßigkeiten, Stoffklassen und Reaktionstypen der Anorganischen und Organischen Chemie. Einführung in die naturwissenschaftliche Arbeitsweise und in wichtige Arbeitsmethoden,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen.

Physikalisches Praktikum für die Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde (2. vorklinisches Semester)**Kursleistungen:**

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Durchführung physikalischer Grundversuche,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Anatomische Präparierübungen für die Studierenden der Zahnheilkunde, makroskopische Anatomie (2. bzw. 3. vorklinisches Semester)**Kursleistungen:**

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- Präparation des Kopfes und Halses mit Skelettelementen, Muskulatur, Gefäßen und Nerven, Mundhöhle, Nasenrachenraum, Kehlkopf und Sinnesorgane,

- Präparation und Studium der Leitungsbahnen und Organe der Schädelhöhle, der Brust- und Bauchhöhle, des Beckenraumes und des Retroperitoneums,
- mündliche Testate am Objekt am Ende der einzelnen Präparationsabschnitte. Die Testate können einmal während des Kurses und ein zweites (letztes) Mal am Ende des Kurses wiederholt werden.

Kurs der mikroskopischen Anatomie (2. bzw. 3. vorklinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- Diagnostik zahlreicher mikroskopischer Gewebs- und Organpräparate,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen durch Testate.

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I (3. vorklinisches Semester — in der vorlesungsfreien Zeit)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung weiterer Kronenformen am Phantom einschließlich zahnärztlicher Präparationsverfahren, Abformung und Modellherstellung,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von Totalprothesen am Phantom,
- Übungen zur dentalen Technologie von Keramik, Metallen, Kunststoffen und anderen dentalen Werkstoffen,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Praktikum der Physiologie und Praktikum der Physiologischen Chemie — (Integriertes Praktikum — 3. und 4. vorklinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Chemischen und Physikalischen Praktikum für die Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde.

Kursleistungen und -gegenstand:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- praktische Übungen zur Biochemie und Physiologie,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen.

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (5. vorklinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik und am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von festsitzenden Brücken am Phantom einschließlich zahnärztlicher Präparationsverfahren, Abformung und Modellherstellung,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von herausnehmbaren Teilprothesen am Phantom,
- Übungen zur dentalen Technologie von Metallen, Kunststoffen und anderen dentalen Werkstoffen,
- erfolgreiche Beendigung aller Aufgaben in der durch die Kursordnung vorgegebene Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

II. Klinischer Studienabschnitt

Zahnärztlicher Operationskurs für Anfänger (1. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten gemäß Einteilung,
- Assistenz im klinischen OP nach Plan,
- praktische Übungen mit Testatpflicht:
 - a) terminale Anästhesie,
 - b) Leitungsanästhesie,
 - c) i. m. Injektion,
 - d) i. v. Injektion,
 - e) Instrumententestat,
 - f) Schienungstechniken (Drahtligaturen und Schienenverbände),
 - g) oralchirurgische propädeutische Übungen,
- die Anzahl der Dienste und Übungen werden durch die Kursordnung geregelt,
- erfolgreiche praktische und theoretische Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche praktische und theoretische Abschlußprüfung.

Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (1. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Übungen zur Füllungstherapie mit plastischen Werkstoffen,
- Übungen zur Füllungstherapie mit nichtplastischen Werkstoffen,
- Übungen zur Endodontie,
- Übungen zur Behandlung von Milchzähnen,
- Konservierend-propädeutische Übungen,
- Parodontologisch-propädeutische Übungen,
- Erhebung eines parodontalen Befundes, Übungen zur Handhabung der Instrumente bei der Zahnreinigung,
- Teilnahme an der poliklinischen Untersuchung gemäß Einteilung,
- Teilnahme am jugendzahnärztlichen Dienst gemäß Einteilung,
- erfolgreiche Beendigung der Arbeiten in der von der Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der von der Kursordnung angegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche praktische und theoretische Abschlußprüfungen.

Kurs der kieferorthopädischen Technik (1. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Abformungen von Phantommodellen,
- Herstellung von Analysemodellen,
- Drahtbiegeübungen,
- Herstellung von herausnehmbaren Regulierungsapparaten,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der von der Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der von der Kursordnung angegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Demonstration und Praktikum — 1. klin. Semester, teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Erlernen und Durchführen von Maßnahmen zum Strahlenschutz,
- Erlernen und Durchführen von Einstelltechniken für intra- und extraorale Röntgenaufnahmen,
- Erlernen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Radiologie,
- Erlernen von Indikationen zahnärztlicher Röntgenaufnahmen,
- Bildinterpretation und schriftliche Dokumentation von Röntgenbefunden,

- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kursbegleitende Vorlesung Teil 1 und 2

Kursleistungen:

- regelmäßige Anwesenheit.

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Auscultando; 2. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Erlernen des Umgangs mit dem Patienten,
- Erlernen von Untersuchungstechniken,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (2. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde und am zahnärztlichen Operationskurs I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung an der Poliklinik und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Befund, Diagnose und Prophylaxemaßnahmen bei jedem Patienten einschließlich deren Dokumentation sowie jene der Behandlungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Zahnerhaltung, endodontische Behandlungen und Füllungstherapie an Front- und Seitenzähnen am Patienten, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Laborarbeiten,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- Behandlung der Erkrankungen des Parodonts am Patienten,
- Assistenz bei Behandlungen nach Plan,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (2. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Kieferorthopädischen Technik.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- gegenseitige Abdrucknahme,
- Erstellung von Analyse- und Schaumodellen,
- Erstellung von herausnehmbaren Regulierungsapparaten und gegenseitiges Einsetzen (Terminarbeit),
- Teilnahme am poliklinischen Dienst der Abteilung nach Plan,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando I; 3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, auscultando.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten nach Plan,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen und Therapiekonzepten,
- Untersuchungen von Patienten mit Erstellung eines ausführlichen Krankenberichtes und Arztbriefes,

- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Zahnerhaltungskunde I,
- bestandene Eingangsprüfung (Eingangskontrolle gemäß § 7).

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung während der Kurszeit an der Poliklinik und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Praktische Arbeiten, einschließlich Laborarbeiten (die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung):
 - a) gegenseitige Übungen,
 - b) Patientenbehandlungen mit
 - schriftlicher Befunderhebung und Behandlungsplanung,
 - Wiederherstellung von Zahnersatz oder der Funktion des Kauorgans,
 - Herstellung und Eingliederung von herausnehmbarem Zahnersatz,
 - Herstellung und Eingliederung von feststehendem Zahnersatz,
- Assistenz bei Behandlungsmaßnahmen,
- fristgerechte erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit und Reihenfolge,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- Teilnahme an den poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Patientenbehandlung einschließlich Laborarbeiten (Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung) mit
 - Abformungen,
 - Anamnese und Befunderhebung,
 - Röntgen- und Modellanalyse,
 - Therapieplanung,
 - Krankengeschichte mit Bericht,
 - Herstellung und Eingliederung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- Teilnahme am poliklinischen Dienst der Abteilung nach Plan,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Patho-histologischer Kurs für die Studierenden der Zahnheilkunde (3. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- in 14 Kursstunden Erarbeitung je fünf histologischer Präparate,
- Abschlußtestat an histologischen Präparaten und im Antwortwahlverfahren.

Zahnärztlicher Operationskurs für Fortgeschrittene (3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am OP-Kurs I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,

- Teilnahme an poliklinischen Gruppenpraktika nach Plan,
- Zahnextraktionen oder operative Zahnentfernungen (die Anzahl der erforderlichen Leistungen regelt die Kursordnung) mit
 - Befunderhebung, Therapieplanung sowie epikritischer Betrachtung bei jedem Patienten einschließlich schriftlicher Dokumentation auch der Behandlungsmaßnahmen,
 - darunter Extraktionen (operative Entfernungen) von Front- und Seitenzähnen sowohl im Unter- als auch im Oberkiefer
 - einschließlich der notwendigen vor- und nachbereitenden Maßnahmen.
- Postoperative Nachbehandlungsmaßnahmen (Anzahl der erforderlichen Leistungen regelt die Kursordnung),
- Assistenz bei oralchirurgischen Operationen mit Operationsberichten über jede assistierte Operation nach Plan,
- Assistenz bei Operationen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie nach Plan,
- Übungen zur Notfallmedizin und Lokalanästhesie,
- oralchirurgische, propädeutische Übungen,
- erfolgreiche Beendigung aller Leistungen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche praktische und theoretische Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche praktische und theoretische Abschlußprüfung.

Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II; 4. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando I).

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten nach Plan,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen und Therapiekonzepten,
- Patientenuntersuchungen mit Erstellung eines ausführlichen Krankenberichtes und Arztbriefes (die Anzahl regelt die Kursordnung),
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II (4., ggf. 5. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Zahnersatzkunde I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung während der Kurszeit an der Poliklinik II/1 und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Praktische Arbeiten am Patienten einschließlich Laborarbeiten (die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung) mit
 - schriftlicher Befunderhebung und Behandlungsplanung,
 - Wiederherstellung von Zahnersatz oder der Funktion des Kauorgans,
 - Herstellung und Eingliederung von herausnehmbarem Zahnersatz,

- Herstellung und Eingliederung von feststehendem Zahnersatz,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- Assistenz bei Behandlungsmaßnahmen,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III; 5. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando II).

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeiten und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen und Therapiekonzepten,
- Untersuchung von Patienten mit Erstellen von Therapiekonzepten, ausführlichen Krankenberichten und Arztbriefen (die Anzahl regelt die Kursordnung),
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (5., ggf. 4. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Zahnerhaltungskunde I und am Kurs der Zahnersatzkunde I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung während der Kurszeit an der Poliklinik II/1 und II/2 und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Befund, Diagnose und Prophylaxemaßnahmen bei jedem Patienten einschließlich deren Dokumentation sowie jene der Behandlungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Zahnerhaltung, endodontische Behandlungen und Füllungstherapie an Front- und Seitenzähnen am Patienten einschließlich gegebenenfalls notwendiger Laborarbeiten,
- Maßnahmen der Zahnerhaltung bei Kindern,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- Behandlung der Erkrankungen des Parodonts am Patienten,
- Assistenz bei Behandlungen nach Plan,
- parodontal-chirurgische Übungen,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden für die Studierenden der Zahnheilkunde (5. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- Erhebung wichtiger Befunde bei typischen Krankheitsbildern und deren Interpretation.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

422

Fahrerlaubniswesen;

hier: Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 10. Oktober 1991 (StAnz. S. 2553), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. November 1993 (StAnz. S. 1912)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1996, S. 51 Änderungen des Fragenkatalogs zur Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987 (VkB. 1987 S. 198) sowie zur Busfahrer-Prüfungsrichtlinie vom 16. Mai 1988 (VkB. 1988 S. 359), jeweils Anlage 2, bekanntgegeben.

Die Änderungen werden für den Bereich des Landes Hessen mit Wirkung vom **1. April 1996** eingeführt. Prüfbogen, die dem geänderten Fragenkatalog nicht entsprechen, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Wiesbaden, 19. Februar 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI b 3 — 66 1 14.05.02.01
— Gült.-Verz. 610 —

StAnz. 15/1996 S. 1209

423

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem
Schwerbehindertengesetz für das Jahr 1995**

Auf Grund des § 62 Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes wird bekanntgemacht:

Der Vmhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter in Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 1995 auf

3,80 v. H.

der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Der auf das Land gemäß § 65 Abs. 2 SchwbG entfallende Anteil an den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr beträgt 3,50 v. H. (92,18 v. H.); der Anteil des Bundes beläuft sich auf 0,30 v. H. (7,82 v. H.).

Wiesbaden, 13. März 1996

**Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
IV B 2 b — 51 r 0803

StAnz. 15/1996 S. 1209

424

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz****beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren/-innen** die Polizeihauptmeister/-innen (BaL) Christine Agsten, Uwe Baier, Erik Braß, Oliver Brauer, Horst Bungert, Christoph Dorn, Dina El-Soly, Rüdiger Fladung, Joachim Friedrich, Dirk Gnau, Rudolf Heimann, Martin Heinrich, Norbert Kanschus, Herbert Klöpfel, Gabriele Menenga, Björn Misiewicz, Peter Oberüber, Harald Schlapp, Thomas Schweika (sämtlich 1. 2. 96);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Frank Dings, Frank Göbel, Andreas Hübner, Frank Jericho, Marco Müller, Wilfried Schneider (sämtlich 1. 2. 96);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Hans Ewald Gemmer, Adam Jäger (beide 9. 2. 96);

übergeleitet

(gemäß § 1 Abs. 1 des Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetzes vom 21. Dezember 1993 [GVBl. I S. 712], geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. November 1995 [GVBl. I S. 502]):

in das Amt von Polizeioberkommissaren die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Michael Ackermann, Willi Balzer, Günter Bartzack, Rolf-Peter Beyer, Klaus Blöcher, Hans Breitbart, Gunnar Brüseke, Hubert Bubenheim, Rolf-Dieter Dietrich, Hans-Joachim Döring, Klaus-Peter Dörr, Klaus Eichler, Wilhelm Fachinger, Winfried Feige, Friedhelm Fischer, Detlef Fürbeth, Hubert Gertler, Karl-Manfred Gläser, Siegfried Groß, Herbert Hennig, Günter Heppner, Winfried Heumann, Rainer Hofmann, Horst Horch, Manfred Hufnagel, Werner Husenbeth, Hans-Dieter Hofmann, Manfred Kaufmann, Klaus Peter Kistner, Manfred Kniß, Gerhard Kraus, Martin Krawat, Friedrich Kurtz, Harald Langen, Heinz Marx, Paul-Otto Mauser, Lothar May, Herwig Michl, Klaus Möller, Heinz-Dieter Mutz, Herbert-Dieter Opel, Robert Pathe, Peter Pawlitte, Manfred Petri, Alex-

ander Plein, Johannes Rehkessel, Mathias Reinhard, Gerhard Riebel, Bruno Riedl, Karl Röder, Peter Roß, Rolf Sahner, Otto Sandrock, Werner Seuring, Wolfgang Schäfer, Ludwig Schaumburg, Peter Schleich, Gert Schüler, Harald Schütz, Helmuth Schweiger, Helmut Semmet, Norbert Thomas, Hans-Jörg Vocke, Karl Weber, Heinz Wittler, Günter Zachmann (sämtlich 1. 2. 96), Günther Kohlhepp, Helmut Männche (beide 3. 2. 96), Manfred Fuhst, Ernst Hübsch (beide 5. 2. 96), Peter Deppe (6. 2. 96), Hans-Erwin Falz (12. 2. 96), Friedrich Rudolph (14. 2. 96);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Reinhard Beck, Helmut Döring, Karl-Heinz Eisenbach, Klaus-Dieter Guse, Karl-Heinz Hantschel, Alois Holsche, Ulrich Homm, Peter Metsch, Wilfried Palcei, Franz Seifert, Richard Schellenberger, Hubert Schneider, Bernd Wagner, Rainer Wolf, Peter Zimmermann (sämtlich 1. 2. 96);

wiedereingestellt:

Polizeimeister z. A. (BaP) Wilfried Knipper (1. 3. 96);

versetzt:

vom Land Thüringen — Landeskriminalamt — Kriminalhauptmeister Bernd Mohn, Kriminalhauptmeister Wolfgang Schubert (beide 1. 2. 96);

vom Land Nordrhein-Westfalen — PP Duisburg — Polizeimeister Ansgar Hoppelshäuser (1. 3. 96);

zum Land Nordrhein-Westfalen — PP Duisburg — Polizeiobermeister Ralf Bicking (1. 3. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Egon Durchholz, Kriminalhauptmeister Hans-Jürgen Wirth (beide 29. 2. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister Achim Keßler (30. 6. 92), Polizeimeister Jürgen Biskup, Polizeiobermeister Andreas Ziegler (beide 29. 2. 96).

Frankfurt am Main, 15. März 1996

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 332 — 8 b 06 07

StAnz. 15/1996 S. 1209

425

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen der Fachstufe an Berufsschulen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 19. März 1996

Auf Grund des § 143 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 695), wird im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern im Regierungsbezirk Darmstadt verordnet:

§ 1

Schulbezirke

Für die Ausbildungsberufe

1. Drogist/Drogistin
2. Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
3. Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin
4. Fahrzeugpolsterer/Fahrzeugpolsterin
5. Feinmechaniker/Feinmechanikerin
Fachrichtung: Feingerätebau
6. Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin
7. Goldschmied/Goldschmiedin
8. Gummi- und Kunststoffauskleider/Gummi- und Kunststoffauskleiderin
9. Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin
10. Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe
11. Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
12. Kunststoffschlosser/Kunststoffschlosserin
13. Kunststoff-Formgeber/Kunststoff-Formgeberin
14. Polsterer/Polsterin

15. Raumausstatter/Raumausstatterin

16. Schuhfertiger/Schuhfertigerin

17. Silberschmied/Silberschmiedin

18. Tierärzthelfer/Tierärzthelferin

19. Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

werden für die Fachklassen in der Fachstufe (2., 3. und 4. Ausbildungsjahr) schulträgerübergreifende Schulbezirke gebildet.

Die Schulbezirke (Einzugsbereiche) und die zuständigen Berufsschulen ergeben sich aus dem als Anlage veröffentlichten „Verzeichnis der schulträgerübergreifenden Fachklassen der Fachstufe an Berufsschulen für den Bereich des Regierungsbezirkes Darmstadt“. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Übergeordnete Regelungen

Verordnungen nach § 143 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes gehen dieser Verordnung vor.

§ 3

Übergangsregelung

Diese Verordnung gilt nicht für die Berufsschulpflichtigen, die vor dem 1. August 1994 eine Berufsausbildung begonnen haben und diese fortsetzen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 19. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1210

Anlage zur Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen der Fachstufe an Berufsschulen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 19. März 1996

VERZEICHNIS
der schulträgerübergreifenden Fachklassen der Fachstufe an Berufsschulen
für den Bereich des Regierungsbezirkes Darmstadt

Lfd.Nr.	Berufsfeld	Ausbildungsberuf	zuständige Berufsschule	Schulbezirk (Einzugsbereich)
1	06	Drogist/Drogistin (6841 1)	Bergiussschule Frankensteiner Platz 1-5 60594 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
2	02	Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin (3130 4)	Werner-von-Siemens-Schule Gutleutstraße 333-335 60327 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
3	02	Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin (3130 2)	Werner-von-Siemens-Schule Gutleutstraße 333-335 60327 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
4	12	Fahrzeugpolsterer/ Fahrzeugpolsterin (4922 1)	Gutenbergschule Hamburger Allee 23 60486 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt (ohne Wetteraukreis)
5	01	Feinmechaniker/ Feinmechanikerin Fachrichtung: Feingerätebau (2840 5)	Erasmus-Kittler-Schule Mornewegstraße 20 64293 Darmstadt	Regierungsbezirk Darmstadt

Lfd.Nr.	Berufsfeld	Ausbildungsberuf	zuständige Berufsschule	Schulbezirk (Einzugsbereich)
6	05	Film- und Videolaborant/ Film- und Videolaborantin (6343 1)	Gutenbergschule Hamburger Allee 23 60486 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
7	12	Goldschmied/Goldschmiedin (3021 1/4)	Kerschensteinerschule Welfenstraße 10 65189 Wiesbaden	Rheingau-Taunus-Kreis Landeshauptstadt Wiesbaden
8	13	Gummi- und Kunststoffauskleider/ Gummi- und Kunststoffauskleiderin (1514 1)	Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises Graslitzer Straße 2-8 63571 Gelnhausen	Regierungsbezirk Darmstadt
9	01	Karosserie- und Fahrzeugbauer/ Karosserie- und Fahrzeugbauerin (2614 4)	Heinrich-Kleyer-Schule Kühhornshofweg 27 60320 Frankfurt am Main	Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Offenbach-Ost, Rheingau- Taunus-Kreis, Wetteraukreis, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Landeshauptstadt Wiesbaden
			Erasmus-Kittler-Schule Mornwegstraße 20 64293 Darmstadt	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Offenbach-West, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
10	06	Kaufmannsgehilfe/ Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe (9113 2)	Bergiussschule Frankensteiner Platz 1-5 60594 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
11	06	Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungs- wirtschaft (7814 1)	Stauffenbergsschule Arnsburger Straße 44 60385 Frankfurt am Main	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis, Landkreis Offenbach, Wetteraukreis, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main
			Friedrich-List-Schule Brunhildenstraße 142 65189 Wiesbaden	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Landeshauptstadt Wiesbaden
12	01	Kunststoffschlosser/ Kunststoffschlosserin (2723 1)	Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises Graslitzer Straße 2-8 63571 Gelnhausen	Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Offenbach, Rheingau-Taunus- Kreis, Wetteraukreis, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Landeshauptstadt Wiesbaden
			Erasmus-Kittler-Schule Mornwegstraße 20 64293 Darmstadt	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
13	01	Kunststoff-Formgeber/ Kunststoff-Formgeberin (1510 1)	Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises Graslitzer Straße 2-8 63571 Gelnhausen	Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Offenbach, Rheingau-Taunus- Kreis, Wetteraukreis, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Landeshauptstadt Wiesbaden
			Erasmus-Kittler-Schule Mornwegstraße 20 64293 Darmstadt	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt

Lfd.Nr.	Berufsfeld	Ausbildungsberuf	zuständige Berufsschule	Schulbezirk (Einzugsbereich)
14	12	Polsterer/Polsterin (4920 1)	Gutenbergschule Hamburger Allee 23 60486 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt (ohne Wetteraukreis)
15	12	Raumausstatter/ Raumausstatterin (4910 4)	Gutenbergschule Hamburger Allee 23 60486 Frankfurt am Main	Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Landkreis Offenbach, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main
			Peter-Behrens-Schule Mornwegstraße 28 64293 Darmstadt	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
			Kerschensteinerschule Welfenstraße 10 65189 Wiesbaden	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Landeshauptstadt Wiesbaden
16	09	Schuhfertiger/Schuhfertigerin (3730 1)	Bergiussschule Frankensteiner Platz 1-5 60594 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
17	12	Silberschmied/Silberschmiedin (3021 3)	Kerschensteinerschule Welfenstraße 10 65189 Wiesbaden	Rheingau-Taunus-Kreis, Landeshauptstadt Wiesbaden
18	08	Tierarzthelfer/Tierarzthelferin (8563 0)	Julius-Leber-Schule Seilerstraße 32 60313 Frankfurt am Main	Regierungsbezirk Darmstadt
19	03	Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin (6241 8)	Philipp-Holzmann-Schule Gleinstraße 3 60318 Frankfurt am Main	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis, Landkreis Offenbach, Wetteraukreis, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main
			Kerschensteinerschule Welfenstraße 10 65189 Wiesbaden	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Landeshauptstadt Wiesbaden

426

Vorhaben der Firma Ciba Additive GmbH, Lampertheim

Die Ciba Additive GmbH, 68623 Lampertheim, hat den Antrag gestellt, in der bestehenden Anti-Oxidantien-Anlage (AO-Anlage), Bau G 71, die bisherige Produktpalette um den Stoff „Irgarol 1051“ zu erweitern. Für Irgarol 1051 gibt es zwei Hauptanwendungsgebiete. Zum einen wird es als Zusatzstoff in Schiffs- und Bootslackierungen und zum anderen als Zusatzstoff in wässrigen Dispersionsfarben eingesetzt.

Die AO-Anlage befindet sich in Lampertheim, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 254.

Nach Bescheiderteilung soll die Produktion von Irgarol 1051 aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. April 1996 bis 14. Mai 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Stadthaus, Besprechungsraum, Zimmer Nr. 407, III. OG, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 15. April 1996 bis 28. Mai 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 15. April 1996 bis 28. Mai 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 2. Juli 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstraße 104, 68623 Lampertheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 21. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — CWL (441)

StAnz. 15/1996 S. 1212

427

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma Siemens AG Medizinische Technik — Abt. Technische Schulung DVU 1 —, Fabrikstraße 31, 64625 Bensheim, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443), an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleitungsverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend genannten Prüfbereich:

Anhang 50: Zahnbehandlung.

Die Anerkennung beginnt am **2. Februar 1996** und ist befristet bis zum **31. Dezember 1996**.

Darmstadt, 14. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/07 — Sie

StAnz. 15/1996 S. 1213

428

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma Neubauer Dental, Handelsgesellschaft mbH & Co., Kaiserleistraße 3, 63067 Offenbach am Main, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443), an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleitungsverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

Anhang 50: Zahnbehandlung.

Die Anerkennung beginnt am **4. Januar 1996** und ist befristet bis zum **31. Dezember 1996**.

Darmstadt, 14. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/07 — Neu

StAnz. 15/1996 S. 1213

429

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma Unilab, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443), an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleitungsverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

Anhang 49: Mineralölhaltiges Abwasser,

Anhang 52: Chemischreinigung.

Die Anerkennung beginnt am **5. Dezember 1995** und ist befristet bis zum **31. Dezember 1996**.

Darmstadt, 14. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/07 — Uni

StAnz. 15/1996 S. 1213

430

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Schlitz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß der Stadtparade am 21. April 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Im Grund bis Einmündung Auf der Zinn, Auf der Zinn, Herrngartenstraße bis Einmündung Auf der Zinn, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Otto-Zinßer-Straße, Otto-Zinßer-Straße sowie alle Straßen innerhalb dieses Bereiches.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. April 1996 in Kraft.

Gießen, 20. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1213

431

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Neustadt** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahresmarktes am 28. April 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

- Marktstraße mit Marktplatz,
- Ritterstraße mit Rathausplatz und Rabenauparkplatz,
- Bahnhofstraße, von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 18,
- Hindenburgstraße, von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 15 und
- die Bogenstraße, von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 8.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. April 1996 in Kraft.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1213

432

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverord-

nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Weilburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weilburger Wirtschaftstages am 28. April 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Langgasse, Schloßstraße, Marktplatz und Schloßplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. April 1996 in Kraft.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1213

433

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: „Im Gründchen“.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

434

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Frankfurter Straße, Neumarkt, Guttenbergplatz, Mauer-

gasse, Grabenstraße, Strackgasse, Am Amthof (einschließlich Amthof und Parkplatz am Bürgerhaus und Rathaus), Obertorstraße vom Marktplatz bis Obertorturm, Marktplatz, Bächelsgasse vom Marktplatz bis zur Hainstraße, Pfarrgasse, Schmiedgasse, Bahnhofstraße und Limburger Straße.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996.

Gießen, 15. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

435

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Melgershain bei Feldkrücken“ vom 13. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandbereiche am Westhang des Zwirnberges östlich Feldkrücken werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Melgershain bei Feldkrücken“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Platzwiesen“, „Auf der Uhrn“, „Zwirnberg“, „Schirmeswiesen“ und „Melchershain“ in der Gemarkung Feldkrücken der Stadt Ulrichstein im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 26,62 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

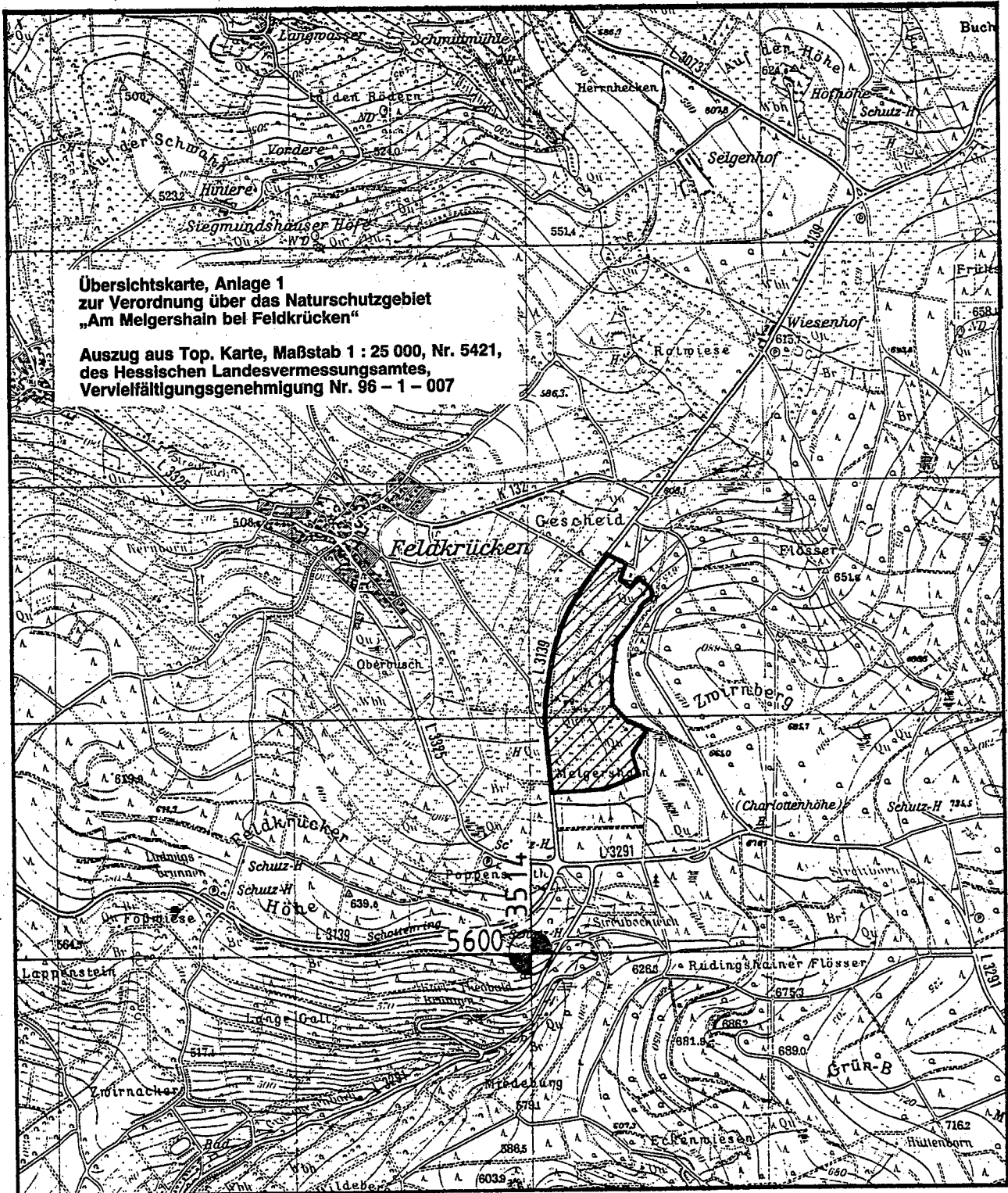
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und Entwicklung von blüten- und artenreichen Grünlandgesellschaften sowie kleinerer Feldgehölze auf Basaltstandorten. Zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten auf Teilflächen wie Arnika, Türkenbundlilie, Trollblume, Männliches Knabenkraut und Wollgras belegen die vegetationskundlich überregionale Bedeutung des Gebietes, dessen Fortbestand nur durch eine extensive Nutzung gewährleistet werden kann.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen und Weiden nach dem 15. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;



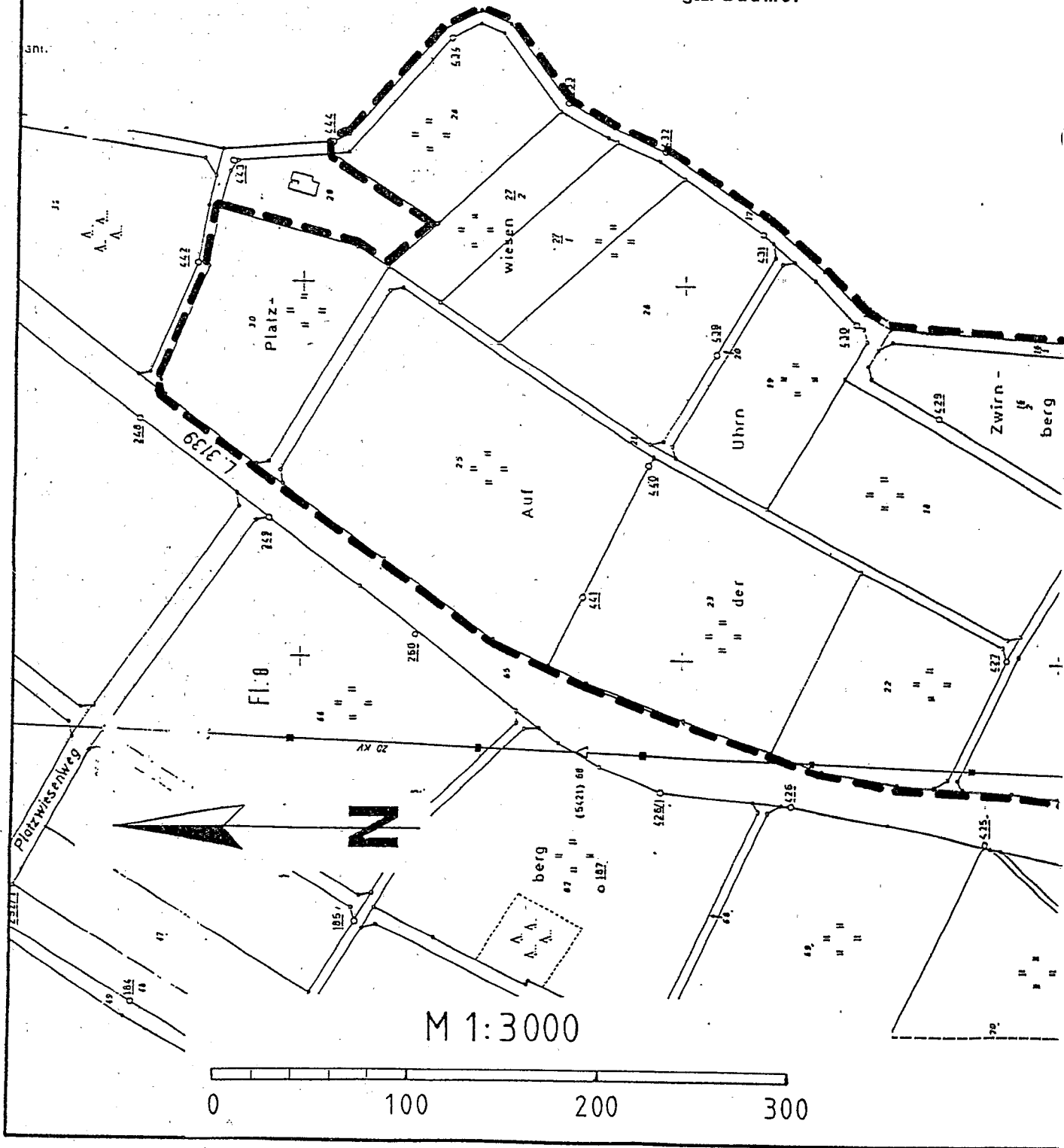
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Am Melgershain bei Feldkrücken“**

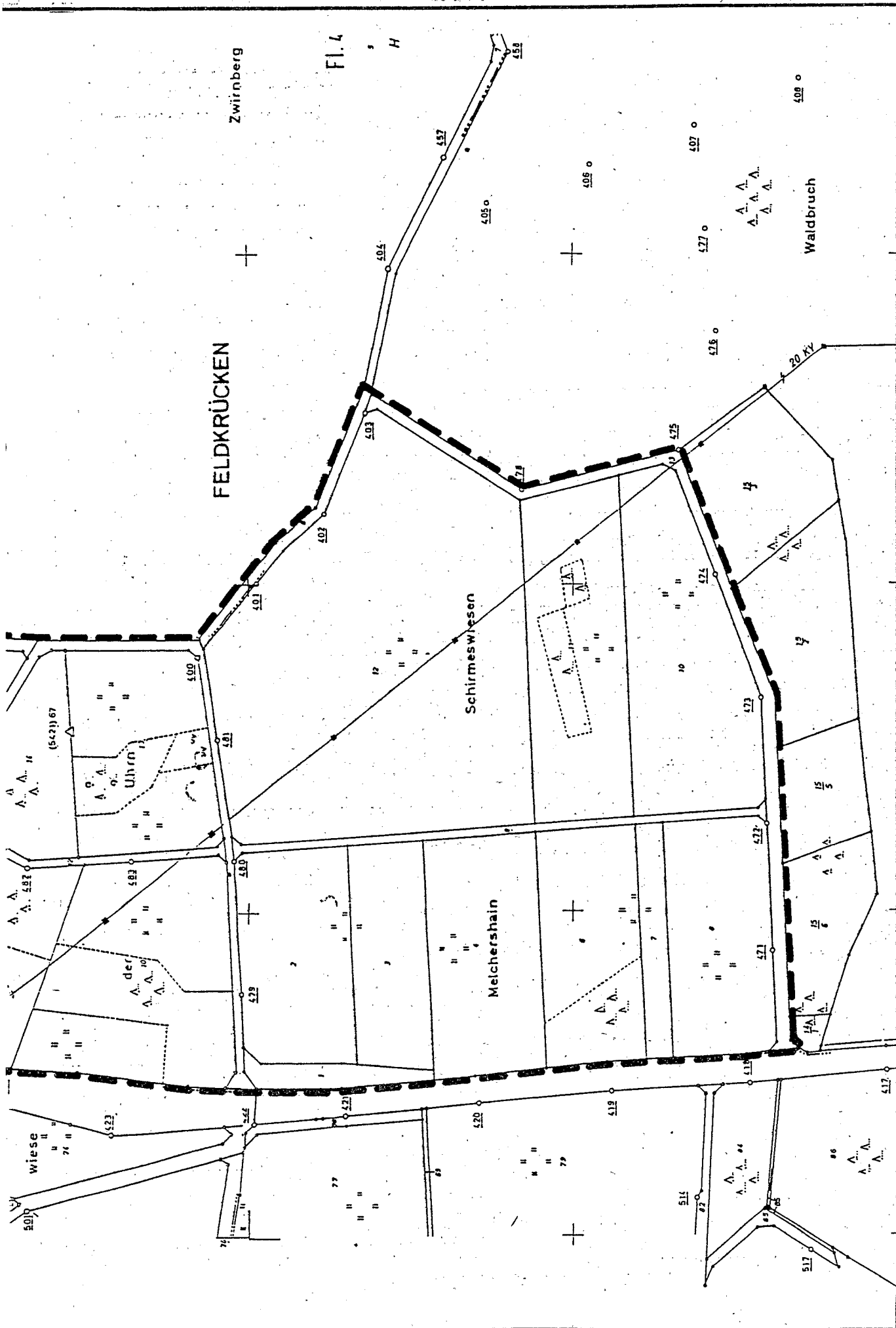
**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 3 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

**Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Ulrichsteln
Gemarkung: Feldkrücken
Flur: 4, 6**

**Gießen, 13. März 1996
Regierungspräsidium Gießen
- Obere Naturschutzbehörde -
gez. Bäumer**





18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 20. Juni bis 15. Oktober;
2. die Umwandlung der Nadelholzbestockungen in naturgemäßen Laub-Mischwald oder Grünland sowie deren Vornutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
4. Maßnahmen zu Betrieb, Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich der 110-kV-Freileitung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
5. die Nutzung des Wasserleitungsrechtes gemäß Grundbuchauszug sowie die Unterhaltung und Instandhaltung der vorhandenen Wasserfassung auf Flurstück 28, Flur 4 der Gemarkung Feldkrücken.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Quellbereiche, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen und Weiden nach dem 15. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen lagert;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997, zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 13. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

436

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium

Die Anerkennung des Instituts für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung, Wankelstraße 33, 50996 Köln, vom 1. November 1994 wird auf das Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH, Wankelstraße 33, 50996 Köln, übertragen.

Kassel, 19. März 1996

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 15/1996 S. 1218

437

Neufassung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

Die Verbandsversammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel hat auf Vorschlag des Vorstandes in der Sitzung am 29. November 1995 nachstehende Neufassung beschlossen:

Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen **Hessischer Wasserverband Diemel**. Er hat seinen Sitz in **Hofgeismar, Landkreis Kassel**.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden

1. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Diemel, Twiste und Erpe durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich, Gewässer auszubauen,
2. die Gewässer, soweit sie im Bereich und unterhalb von begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen liegen, und sonstige Gewässer, soweit ihr Niederschlagsgebiet 5 km² erreicht hat, jeweils einschließlich ihrer Ufer und Dämme zu unterhalten. Erstreckt sich die Unterhaltung des Verbandes nicht auf die gesamte Gewässerstrecke im Gemeindegebiet, ist die vom Verband zu unterhaltende Gewässerlänge im Beitragsbuch näher zu begrenzen.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. (§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Dr.-Ing. Heino Kalweit in Koblenz im Mai 1967 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel geprüften, von dem Regierungspräsidium in Kassel mit Vorlagevermerk versehenen generellen Ausbautwurf sowie den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann geändert werden.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen, technischen Berechnungen und einem Kostenvoranschlag. Der Plan wird vom Verband, je eine Ausfertigung werden von der Aufsichtsbehörde und vom Wasserwirtschaftsamt aufbewahrt.

(§ 2 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesem Grundstück nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 6

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr, die vom Verband unterhaltenen Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren den Schau-führer und drei Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 7

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(§ 45 WVG)

§ 8

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand

(§ 46 WVG)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl des Schauführers und der Schaubeauftragten,
5. Erlaß von Haushalts- und Nachtragssatzungen mit ihren Anlagen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, ihrer Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung,
11. Festlegung der Grundsätze für Beschäftigungsverhältnisse für die Beschäftigten des Verbandes.

(§ 47 WVG)

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden

Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 48 WVG)

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 740 Stimmen, wobei auf jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens eine Stimme entfällt. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:

- a) Landkreise zusammen 220 Stimmen,
- b) Mitgliedsgemeinden zusammen 520 Stimmen.

Das Stimmverhältnis der Landkreise sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich, wobei für die Ermittlung des Stimmverhältnisses der Landkreise die Stimmen der Beiträge der dem Kreis zugehörigen Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt wird.

(4) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

(§ 48 WVG)

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus acht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 14

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversamm-

lung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(§ 54 WVG)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.

(2) Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes,
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000,— DM.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstand ist hiervon zu benachrichtigen.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 19

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle ordnungsgemäß geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 20

Geschäftsführer, Kassenverwalter

(1) Der Verband kann einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter sowie Stellvertreter einstellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(§ 57 WVG)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Vorstand oder dessen Vertreter abgegeben. Der Vorstand kann auch den Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder seinem Vertreter sowie vom Geschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstseal versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

(§ 55 WVG)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

(5) Für andere ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 23

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Versammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

§ 24

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres nach der Ordnung des Haushaltsplanes auf.

(§ 65 WVG)

§ 26

Prüfung des Haushalts und Entlastung

(1) Der Vorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel zur Prüfung vor.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

(4) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG)

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verwaltungskosten des Verbandes bleiben bei der Ermittlung der von den Gemeinden aufzubringenden Mittel außer Ansatz.

(2) Die dem Verband angehörenden Landkreise tragen als Beiträge die Verwaltungskosten des Verbandes. Unbeschadet davon üben sie ihre Ausgleichsfunktion für leistungsschwache Gemeinden aus.

(3) Die Beitragspflicht der Gemeinden für den Hochwasserschutz besteht nur insoweit, als der Verband in den Gewässern oberhalb von oder in der betreffenden Gemarkung mit der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen beginnt; hinsichtlich der Gewässerunterhaltung sind alle Mitgliedsgemeinden beitragspflichtig.

(4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 1 verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 29 im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband aufnimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht der Mitgliedsgemeinden und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(2) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 2 verteilt sich auf die Landkreise entsprechend der Summe der Beiträge der jeweils zu ihnen gehörenden Mitgliedsgemeinden.

(3) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden nach Maßgabe des § 29 im Beitragsbuch geregelt.

(§§ 28 ff. WVG)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses gemäß § 28 werden Vorteilsklassen gebildet für

- a) den Hochwasserschutz und
- b) die Gewässerunterhaltung

(2) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich des Hochwasserschutzes (Abs. 1 Buchstabe a) wird nach den Überschwemmungsflächen der Verbandsgewässer ermittelt, wobei die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken außer Ansatz bleiben und für die geschlossenen Ortslagen der 20fache Wertfaktor anzusetzen ist (Berechnungsfläche): Das für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses zugrunde zu legende Überschwemmungsgebiet sowie die zu berücksichtigenden Flächen der geschlossenen Ortslagen werden durch eine von der Versammlung zu bestimmende Kommission festgesetzt und im Abstand von zehn Jahren überprüft.

(3) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich der Gewässerunterhaltung (Abs. 1 Buchstabe b) wird je zur Hälfte errechnet

- a) aus dem Produkt der Uferlängen der Gewässer nach § 2 und der Quadratwurzel aus der Größe des zugehörigen Niederschlagsgebietes (Berechnungslänge),
- b) aus dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Mitgliedsgemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr.

Bei den Mitgliedsgemeinden, bei denen der Verband nicht die gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken der Gewässer nach § 2 übernimmt, ist die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Uferlänge dieser Gewässer entspricht.

(§ 30 WVG)

§ 30

Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsvorsteher trägt die nach § 29 ermittelten Beitragsverhältnisse einschließlich der näheren Einzelheiten (§§ 27, 28, 29) in das Beitragsbuch ein. Er hält es auf dem laufenden und veranlaßt nach Bedarf seine Änderung.

(2) Das Beitragsbuch sowie die Änderungen werden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, ausgelegt. Der Vorstandsvorsteher bestimmt Ort und Dauer der Auslegung. Er macht die Auslegung sowie Ort und Dauer den Verbandsmitgliedern unter Beifügung einer auszugswweisen, mit Rechtsbehelf versehenen Abschrift aus dem Beitragsbuch rechtzeitig bekannt (§ 33 Abs. 2). Den an dem Verband interessierten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Auslegung sowie Ort und Dauer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Versammlung kann beschließen, daß das Beitragsbuch mit der Hebeliste verbunden wird.

(§§ 30, 31 WVG)

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Vorstandsvorsteher setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Hebeliste wird den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben (§ 33).

(2) Sobald die Hebeliste unanfechtbar geworden ist, zieht der Vorstandsvorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid (Hebelistenauszug) unter Angabe von Zahlungsort und -frist den Beitrag ein (Hebung); Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(3) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, sind auszugleichen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihm betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 32

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstandsvorsteher, der Geschäftsführer und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(§ 68 WVG)

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

(§ 67 WVG)

§ 34

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. WVG)

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
- e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- f) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes,
- g) zur Bestellung von Sicherheiten,
- h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
- i) zur Änderung der Verbandssatzung.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, der Geschäftsführer und Kassenverwalter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 37

Änderung der Satzung

Durch Beschluß der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

(§§ 58, 59 WVG)

§ 38

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 39

Schlußbestimmungen

Die auf Grund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlassene Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel vom 12. September 1969, zuletzt geändert am 4. September 1979 (StAnz. S. 2006) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 40

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) genehmigt.

Kassel, 14. März 1996

Regierungspräsidium Kassel

38/1 — 79 b 20.03 Diemel

StAnz. 15/1996 S. 1218

BUCHBESPRECHUNGEN

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ott-Heinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 133. Erg.Liefg. zum Grundwerk (340 S., 102,50 DM); 99. Erg.Liefg. zur VergO VKA (120 S., 42,40 DM); 101. Erg.Liefg. zur VergO BL (138 S., 44,80 DM); Gesamtwerk, 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Die Ergänzungslieferung zum Grundwerk berücksichtigt die Änderungen bzw. Folgeänderungen, die sich aus

- dem Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946),
- dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050),
- dem Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962),
- der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1226),
- der Sachbezugsverordnung 1996 vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643),
- der Beitragssatzverordnung 1996 vom 4. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1584),
- der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996 vom 4. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1577)

ergeben.

Ferner ist auf Änderungen von Beamtengesetzen, Nebentätigkeitsverordnungen, Reise- und Umzugkostengesetzen und Beihilfavorschriften in den Ländern hingewiesen.

Des weiteren sind die Entgeltgrenzen 1996 in der Sozialversicherung (Anhang zu § 36 BAT) und die auf Grund der Sachbezugsverordnung 1996 ab 1996 maßgebenden Werte der Personalunterkünfte nach dem Tarifvertrag vom 16. März 1974 aufgenommen.

Das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit dem Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat den bisherigen Familienlastenausgleich und damit die Zahlung von Kindergeld ab 1. Januar 1996 grundlegend geändert. An Stelle der bisher im Anhang zu § 31 BAT abgedruckten, bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Vorschriften über Kindergeld sind die nachstehenden, ab 1. Januar 1996 maßgebenden Vorschriften des neuen Kindergeldrechts aufgenommen worden:

- §§ 31, 32 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes,
- Kindergeldauszahlungs-Verordnung vom 10. November 1995 (BGBl. I S. 1510),
- Bundeskindergeldgesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250/1378),
- Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Oktober 1995 (GMBI. S. 944) mit ersten vorläufigen Hinweisen zur Durchführung des neuen Kindergeldrechts.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist außerdem die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit insbesondere zum Urlaubsrecht, zum Mutterschutzrecht und zum Erziehungsurlaub in die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften aufgenommen worden.

Die 99./101. Ergänzungslieferungen zu den Vergütungsordnungen VKA/BL enthalten neben der Änderung der Musikschullehrer-Richtlinien der TdL/VKA vom 20. September 1995 und der Änderung von Ausbildungsvorschriften in Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes und in medizinischen

Hilfsberufen insbesondere die weitere Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Verwaltungsdienst und für technische Angestellte.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom November 1995.

Oberamtsrat Uwe Bauer

Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes. Mitbegr. von Reg.Präs. a. D. Frank Sieder; erl. von Reg.Präs. a. D. Dr. Herbert Zeitler, Ltd. Min.Rat a. D. Dr. Heinz Dahme, Min.Rat Dr. Günther-Michael Knopp unter Mitarbeit von ORR Dr. Thomas Gössl. 15. Erg.Liefg., Stand August 1995, rd. 530 S., 235,— DM; Grundwerk, rd. 2260 S., 2 Leinenordn., 298,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-03983-1

Die Loseblattausgabe „Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes“ von Sieder, Zeitler, Dahme und Knopp ist in zwei Bände aufgliedert. Im ersten Band ist das Bayerische Wassergesetz untergebracht samt Kommentierung. Der zweite Band enthält das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, dessen Kommentierung sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und zu den Abwasserabgabennormen. Abgeschlossen wird der zweite Band durch ein ausführliches Sachverzeichnis für das gesamte Werk. Von den gleichen Verfassern ist im gleichen Verlag auch die zweibändige Ausgabe „Wasserhaushaltsgesetz“ erschienen.

Wie bereits bei der 14. Ergänzungslieferung angekündigt, legen Verfasser und Verlag mit dieser Ergänzungslieferung die Neukommentierung des erst durch das Haushaltsgesetz 1995/96 erneut geänderten Art. 4 BayWG, ferner die Überarbeitung und Neukommentierung der neuen Art. 59 bis 104 BayWG vor. Vor Kommentierung der neuen Art. 88 und 89 BayWG soll der Erlaß der Abwasserkatasterverordnung abgewartet werden. Die Art. 90 bis 93 a. F. BayWG sind zunächst im Erläuterungswerk belassen worden, damit auf sie für das bisherige Wasserbuch noch zurückgegriffen werden kann. Die Erläuterung der restlichen Vorschriften des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes wurden zurückgestellt, weil eine Gesetzesnovelle hierzu ansteht. Im übrigen ist der Anhang überarbeitet worden. Das Werk gibt so im wesentlichen den Stand von August 1995 wieder. In der nächsten Ergänzungslieferung, die insbesondere die Kommentierung und Überarbeitung der Vorschriften des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes enthalten soll, wollen die Verfasser auch ein neues Sachverzeichnis vorlegen, um die Benutzung des Werkes zu erleichtern.

Dieser große Kommentar zum bayerischen Wasserrecht erläutert nicht nur ausführlich die beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Rechtsfragen, sondern bietet auch praxisnahe Lösungen an. Jedem Gesetzesartikel sind zum besseren Verständnis eingehende Ausführungen über den Zweck und die allgemeine Bedeutung der Norm vorangestellt. Damit wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den sonst Interessierten, die sich mit dieser immer schwieriger werdenden Materie zu befassen haben, ein ausgezeichnetes Rüstzeug an die Hand gegeben.

Die Kommentare sind auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht nützlich und brauchbar. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länderwassergesetze Ergänzungs- und Ausführungsgesetze zu den wasserrechtlichen Regelungen des Bundes sind und auf von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Entwürfen basieren. Erfreulicherweise haben sich das bayerische als auch die übrigen Landeswassergesetze von den durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der ich auch einmal angehörte, erarbeiteten Musterentwürfen nicht allzuweit entfernt. Das Werk kann daher als eine wertvolle Hilfe auch bei der Anwendung und Auslegung der anderen Landeswassergesetze bestens empfohlen werden.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 8. APRIL 1996

Nr. 15

Gerichtsangelegenheiten

1828

VIII 197: Herrn Helmut Volk, Im Eichgrund 15, 64354 Reinheim, habe ich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erteilt.

Der Geschäftssitz ist Reinheim.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Darmstadt, 6. 3. 1996

Der Präsident des Landgerichts

1829

371 aE — 1.1721 — 3. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 9. August 1985: Die der Firma Union Inkasso GmbH, Berner Straße 71, 60437 Frankfurt am Main, am 9. August 1985 mit Ergänzungen vom 22. November 1988 und 25. Juni 1990 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) erteilte Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Michael Moericke und dem Prokuristen Reinhold Güntner nunmehr auch der Geschäftsführer Reinhardt Taube, Feldstraße 24, 63456 Hanau, berechtigt.

Die Ausübungsberechtigung für den Geschäftsführer Erwin Enkrodt ist erloschen.

Frankfurt am Main, 8. 3. 1996

Der Präsident des Amtsgerichts

1830

W. 200: Gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 11 der Rechtsberatungsverordnung erteile ich Frau Anja Wanke, Brunnen-gasse 2, 35447 Reiskirchen, die Erlaubnis, als Inkassounternehmerin für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro) mit dem Geschäftssitz in Gießen tätig zu werden.

Gießen, 26. 3. 1996

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1831

GR 368 — Veränderung — 27. 3. 1996: Eheleute Heiner Klempf, geboren am 25. 5. 1945, und Gisela Klempf geb. Sohr, geboren am 22. 10. 1946, Hohenstein. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1995 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Bad Schwalbach, 27. 3. 1996 Amtsgericht

1832

8 GR 1470 — Neueintragung — 1. 3. 1996: Eheleute John Brown, geboren am 23. 6. 1949, und Barbara Elisabeth Gehring, geboren am 4. 11. 1961, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 1. 3. 1996 Amtsgericht

1833

8 GR 975 — Neueintragung — 20. 3. 1996: Rewerts, Karsten, geboren am 19. 7. 1950, Rewerts-Stoll geb. Stoll, Christina, geboren am 17. 4. 1958, Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1834

8 GR 976 — Neueintragung — 22. 3. 1996: Nullmeyer, Frank, geboren am 6. 3. 1951, Langen; Nullmeyer geb. Chochola, Ute, geboren am 27. 8. 1963, Langen. Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1835

8 GR 977 — Neueintragung — 22. 3. 1996: Kistenbrügger, Klaus, geboren am 31. 1. 1940, Langen; Nink geb. Eipper, Elke, geboren am 24. 9. 1943, Langen. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1836

V GR 88 — Neueintragung — 11. 3. 1995: Bezeichnung der Eheleute: Markus Rebscher, Vers.-Kaufmann, Postweg 3, 64743 Beerfelden, und Karin Rebscher geb. Siefert, Hausfrau, daselbst. Durch Vertrag vom 30. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1837

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5483 — 15. 3. 1996: Eheleute Gunar Ernst Hochheiden und Christine Eva Hochheiden geb. Schneider, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5484 — 15. 3. 1996: Eheleute Dr. phil. Mohammad Ali Wahid Fazel und Mina Wahid Fazel geb. Darbemami, wohnhaft in Neuenburg. Durch notariellen Vertrag vom 25. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 15. 3. 1996
Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

1838

VR 698 — Neueintragung — 26. 3. 1996: Deutscher Teckelklub — Gruppe Bad Hersfeld/Süd e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 26. 3. 1996 Amtsgericht

1839

VR 699 — Neueintragung — 26. 3. 1996: Gutes aus Waldhessen e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 26. 3. 1996 Amtsgericht

1840

VR 253 — Neueintragung — 21. 3. 1996: Freiwillige Feuerwehr Gambach; Sitz: Münnzenberg Stadtteil Gambach.

Butzbach, 21. 3. 1996 Amtsgericht

1841

3 VR 411 — Neueintragung — 21. 3. 1996: Förderverein-Fußball-Frankenau, 35110 Frankenau.

Frankenberg (Eder), 21. 3. 1996 Amtsgericht

1842

VR 491 — Neueintragung — 20. 3. 1996: VOGEL- UND NATURSCHUTZVEREIN SIEDELSBRUNN, 69483 Wald-Michelbach (OT Siedelsbrunn).

Fürth/Odw., 21. 3. 1996 Amtsgericht

1843

42 VR 1014 — Neueintragung — 20. 3. 1996: KonNet (Netzwerk Konstanzer VerwalterInnen), Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1844

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 411 — 20. 3. 1996: Heimat- und Geschichtsverein Eberschütz e. V., Trendelburg-Eberschütz.

VR 412 — 20. 3. 1996: Verein für internationale Begegnung VIB e. V., Hofgeismar.

Hofgeismar, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1845

VR 247 — Neueintragung — 18. 3. 1996: Knüllwald-Touristik-Service, Knüllwald-Remfeld.

Homburg/Efze, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1846

8 VR 653 — Neueintragung — 20. 3. 1996: Naturheilverein Langen/Hessen, Langen.

Langen, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1847

VR 396 — Neueintragung — 20. 3. 1996: a) MSC Nidda e. V. im DMV, b) 63667 Nidda.

Nidda, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1848

VR 459 — Neueintragung — 25. 3. 1996: Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rotenburg/F., Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Rotenburg a. d. Fulda, 25. 3. 1996
Amtsgericht

1849

VR 462 — Neueintragung — 25. 3. 1996: SC-Asmushausen/Braunhausen 1957 e. V., Sitz: 36179 Bebra.

Rotenburg a. d. Fulda, 25. 3. 1996
Amtsgericht

1850

VR 614 — Neueintragung — 19. 3. 1996: Heimatverein Waldernbach mit Sitz in Mengerskirchen-Waldernbach.

Weilburg, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1851

VR 615 — Neueintragung — 19. 3. 1996: Unsere Kinder — unsere Zukunft mit Sitz in Beselich.

Weilburg, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1852

5 VR 1396 — Neueintragung — 25. 3. 1996: F.C. Schalke 04 Fanclub Die Kracher, Bad Sooden-Allendorf.

Witzenhausen, 25. 3. 1996

Amtsgericht

1853

5 VR 1397 — Neueintragung — 25. 3. 1996: Reitclub Don Quijote Ellingerode, Witzenhausen.

Witzenhausen, 25. 3. 1996

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1854**

N 24/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma **isi Hotel- und Gaststättenwerbung Informationsdienst GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Franz Josef Kunze und Franz Jochen Nikolaus, Wiesengrund 19, 36282 Hauneck-Rotensee, — Antragstellerin und Schuldnerin —, Sequester: Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld, wird der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 13. November 1995 (allgemeines Veräußerungsverbot und Sequestration) aufgehoben, nachdem die Antragstellerin und Schuldnerin den Antrag zurückgenommen hat.

Bad Hersfeld, 14. 3. 1996

Amtsgericht

1855

N-11/96: Über den Nachlaß des am 25. 12. 1994 verstorbenen **Alfred Franz Rosenkranz**, zuletzt wohnhaft **Schlehenweg 9, 36251 Bad Hersfeld**, Nachlaßverwalter auf Grund Beschlusses des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 19. Dezember 1995, Az. VI R 60/94: Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10/12, 36251 Bad Hersfeld, wird heute, am 22. März 1996, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10/12, 36251 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Mai 1996.

Vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Raum 11, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, werden folgende Termine abgehalten:

22. Mai 1996, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. Mai 1996, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er

aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Mai 1996 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt die Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1856

N 26/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Casana Bauräger GmbH**, endvertreten durch den vom Amtsgericht Bad Hersfeld bestellten Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld, werden dem Konkursverwalter Dr. Gerald Derwisch-Ottenberg, Lindenstraße 28, 36037 Fulda, festgesetzt:

a) Vergütung für die Geschäftsführung auf 1.222,08 DM,

b) Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf Anspruch zu a) (§ 4 V 2 VergVO) 91,66 DM,

c) zu erstattende Auslagen auf 309,60 DM,

d) 15% Mehrwertsteuer auf den Anspruch zu c) 46,44 DM,

Summe: 1.669,78 DM.

Der Konkursverwalter wird ermächtigt, die festgesetzten Beträge nach Rechtskraft dieses Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen, soweit diese ausreicht.

Bad Hersfeld, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1857

N 2/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma **EAB Elektro Anlagen Bau GmbH, Kirchheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Alwin Schüler, Im Rod 1, 36275 Kirchheim-Heddersdorf — Antragstellerin und Schuldnerin —, Verfahrensbevollmächtigte: Steuerberater Heid & Partner, Lindenstraße 28, 36037 Fulda, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 9. Januar 1996 und 25. Januar 1996 (Anordnung von Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot) werden aufgehoben.

Bad Hersfeld, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1858

6 N 001/96: Am 19. März 1996, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Reinhard Letzel Fußbodenbau GmbH, Zimmersmühlenweg 73, 61440 Oberursel/Ts.**, Geschäftsführer Reinhard Letzel. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/9 59 11 00.

Anmeldefrist: 10. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 3. Mai 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 6. Mai 1996, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 1. Juli 1996, um 8.45 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1859

1 N 17/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PETEO Speditions- und Transport GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Speditionskaufmann Uwe Demmler, Frankfurter Straße 146, 61118 Bad Vilbel, wird mangels weiterer die Ko-

sten des Verfahrens deckender Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 878,26 DM inkl. Umsatzsteuer ausgleich, seine Auslagen werden auf 120,49 DM inkl. MwSt. festgesetzt.

Bad Vilbel, 13. 3. 1996

Amtsgericht

1860

1 N 5/96: Über das Vermögen der Firma **Rainer's Fahrzeughaus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Rainer Belke, Friedberger Straße 50, 61118 Bad Vilbel, ist am 21. März 1996, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reuss in 61169 Friedberg (Hessen), Mainzer-Tor-Anlage 33.

Konkursforderungen sind bis 15. Mai 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 8. Mai 1996, 9.40 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 5. Juni 1996, 9.40 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1996 anzeigen.

Bad Vilbel, 21. 3. 1996

Amtsgericht

1861

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WR Wolfgang Rickert Ges. für schlüsselfertiges Bauen mbH** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 143/93) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klage von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 21. 3. 1996

Der Konkursverwalter
Woitas, Rechtsanwalt**1862**

5 N 2/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Harald Schneider**, auch Inhaber der Firma **Fritz Pezus, Hydraulik und Sondermaschinen, Dautphe, Industriestraße 9, 35232 Dautphetal**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Biedenkopf, 15. 3. 1996

Amtsgericht

1863

61 N 186/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Workstation Center Vertriebsgesellschaft mbH, Pfungstadt**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1864

5 N 14/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 12. 1992 verstorbenen, zuletzt in **Dillenburg-Niederschedel wohnhaft gewesenen Manfred Dorsch**, wird der Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 6. Mai 1996, 8.00 Uhr, Zimmer 205 des Amtsgerichts Dillenburg.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 511,90 DM zuzüglich 105,48 DM Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Dillenburg, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1865

VN 1/96: Die Firma **Holzbau Ernst GmbH, Zimmergeschäft, Schreinerei und Gerüstbau, Eltville-Martinthal, Große Hub 7**, vertreten durch den Geschäftsführer Holger Ernst, hat am 21. März 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden (Telefon: 06 11/3 97 11), bestellt.

Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

Eltville am Rhein, 21. 3. 1996

Amtsgericht

1866

3 VN 1/96 — **Beschluß:** Die Baugesellschaft **Linß GmbH, Thüringer Straße 28, 37269 Eschwege**, hat am 20. März 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Bundfai, 37269 Eschwege bestellt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bzgl. der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Eschwege, 26. 3. 1996

Amtsgericht

1867

81 N 226/96: Über den Nachlaß des Herrn **Gerd Rudi Bruno Brandenburg**, verstorben am 12. 6. 1995, letzter Wohnsitz: **Dörnigheimer Straße 12, 60314 Frankfurt am Main**, wird heute, am 15. März 1996, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 49 50 267.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem

bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und

Prüfungstermin am 20. Mai 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 15. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1868

81 N 400/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. 9. 1994 verstorbenen, zuletzt in **Kohlbrandstraße 26, 60385 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Erna Elli Luise Jumel**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

8. Mai 1996, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 26 040,60 DM,
b) Auslagen: 65,55 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 13. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1869

81 N 209/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Höchster Gießerei Scriba GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Söndgen, An der Steinmühle 16, 65934 Frankfurt am Main, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 13. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1870

81 N 727/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Güntürk Flugreisen GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Güner Kizil, Reineckstraße 11, 60313 Frankfurt am Main, werden für den Verwalter festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 875,— DM,
b) Auslagen: 389,50 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 14. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1871

81 N 659/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Ute Michenfelder, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Herbert Michenfelder, Kaiserstraße 15, 60311 Frankfurt am Main, mit Filialbetrieb in Forsthaus Gravenbruch 5—7, 63263 Neu-Isenburg**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

12. Juni 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 56 345,80 DM,
b) Auslagen: 250,54 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 15. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1872

81 N 748/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hellas Mittelmeer Touristik GmbH, Kaiserstraße**

11, 60311 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

5. Juni 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 57 743,70 DM,
b) Auslagen: 566,95 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 15. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1873

81 N 124/96: Über das Vermögen der **BN Werkzeugmaschinen GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **David Michael Ruscoe** und **Robin Simon Johnson**, mit eingetragenem Sitz: **Hattersheim am Main**, mit dem früheren Geschäftslokal in **Seligenstadt, Am Sandborn 6**, wird heute, am 15. März 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin **Christel Redlich**, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 18. April 1996, 8.50 Uhr,

Prüfungstermin am 23. Mai 1996, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 15. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

1874

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hellas Mittelmeer Touristik GmbH, Kaiserstraße 11, 60311 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 178.203,93 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 52 590,39 DM bevorrechtigte und 396 859,64 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht) Frankfurt am Main, Az. 81 N 748/92.

Frankfurt am Main, 25. 3. 1996

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

1875

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Stars Restaurant-Betriebs GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt am Main** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 210/96), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erworbenen Titeln sind daher unzulässig (BAG

AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 25. 3. 1996

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

1876

N 19/96: In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma Räder Baugesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Eva Inge Räder geb. Wangelin, Am Würgebach 5, 63571 Gelnhausen-Haßz, ist am 22. März 1996, 12.00 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Dipl.-Kfm. Frank O. Weiser, Zur Lieser Höhe 18, 36381 Schlüchtern.

Gelnhausen, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1877

24 N 34/96: In dem Konkursantragsverfahren gegen Uwe Paschke — Busunternehmen —, Ahornstraße 1, 64579 Gernsheim, Antragsgegner, wird heute, am 8. März 1996, 12.00 Uhr, gegen den Antragsgegner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 8. 3. 1996

Amtsgericht

1878

24 N 51/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Polysint Weigelt und Bender GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Schlossermeister Georg Bender und den Kaufmann Horst Weigelt, Im Teich 86, 64569 Nauheim, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 13 160,82 DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 14. 3. 1996

Amtsgericht

1879

24 N 49/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karlheinz Ernst Reuss, Margarethenstraße 23, 64521 Groß-Gerau, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 14. 3. 1996

Amtsgericht

1880

24 N 42/96: In dem Konkursantragsverfahren gegen Firma Riedel Haus GmbH, Dr. Hermann-Straße 26 a, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Riedel, Moselstraße 39, 65201 Wiesbaden-Schierstein, Antragsgegnerin, wird heute, am 21. März 1996, 11.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die

Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 21. 3. 1996

Amtsgericht

1881

42 N 304/95: Über das Vermögen der Bürohaus Siemensstraße 12, Neu-Isenburg Projektgesellschaft mbH i. L., Akademiestraße 36, 63450 Hanau, vertreten durch den Liquidator Horst Müller, wird heute, am Mittwoch, dem 13. März 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dr. Norbert Reichhold, Nussallee 24, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Mai 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 112, Stock I, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

24. April 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. Mai 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. April 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau AG.

Hanau, 13. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1882

42 N 26/96: In dem Konkursverfahren betreffend Firma DASE-Immobilien GmbH, Am Kirchpfad 17, 63517 Rodenbach, Geschäftsführer: Daniel Seserko, werden heute, Dienstag, den 19. März 1996, 13.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main.

Hanau, 19. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1883

42 N 227/95: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma KSE Klima-Service-Luftfilter GmbH, 63477 Maintal, Am Kreuzstein 82, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Hähnchen, werden heute, Mittwoch, den 20. März 1996, 10.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Martin Wahl, Triebstraße 43, 60388 Frankfurt am Main.

Hanau, 20. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1884

42 N 34/96: In dem Konkursverfahren betr. Firma S & P Gaststätten-Betriebs-GmbH, 61130 Nidderau, Schloßberg 7, Geschäftsführer: Uwe Bojahr, 61118 Bad Vilbel, werden heute, Donnerstag, den 21. März 1996, 13.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlfstraße 21, 63526 Erlensee.

Hanau, 21. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1885

42 N 41/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Günter Steinicke Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedrich-Ebert-Straße 6, 61130 Nidderau, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Steinicke, werden heute, Donnerstag, den 21. März 1996, 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 60322 Frankfurt am Main.

Hanau, 21. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1886

42 N 275/95: Über das Vermögen der Firma Krück Güternahverkehr GmbH, Rangenbergweg 1, 61137 Schöneck, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Krück und Andrea Sulzmann-Krück, wird heute, am 19. März 1996, 12.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Mai 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 109, I. Stock, Güterbahnhofstraße 3, werden folgende Termine abgehalten:

23. April 1996, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. Mai 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Mai 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 20. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1887

42 N 3/96: Über das Vermögen der Firma Becker Industrie- und Elektrotechnik GmbH, Breslauer Straße 5, 63452 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Francois Kirchherr, wird heute, am Montag, 25. März 1996, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Mai 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 112, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

25. April 1996, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

19. Juni 1996, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Mai 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Hanau, Nr. 23 1477-04.

Hanau, 25. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

1888

7 N 33/95 — **Beschluß:** Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Iski-Bau GmbH, Hardtstraße 6, 35745 Herborn, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ismail Kilic, ebenda, am 14. März 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am gleichen Tag verfügte Sequestration werden aufgehoben, nachdem der Konkursantrag für erledigt erklärt wurde.

Herborn, 21. 3. 1996 **Amtsgericht**

1889

7 N 6/96 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Iski-Bau GmbH, Hardtstraße 6, 35745 Herborn, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ismail Kilic, ebenda, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, bestellt. Zugleich wird heute, am 21. März 1996, 11.30 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 21. 3. 1996 **Amtsgericht**

1890

5 N 14/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Manfred Dorsch, verstorben am 18. 12. 1992, zuletzt wohnhaft Hauptstraße 3, Dillenburg-Niederscheid, soll

die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5 039,64 DM. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 15 851,57 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Dillenburg aus.

Herborn, 28. 3. 1996

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Hans-Achim Schmidt

1891

2 N 7/95: Konkursantragssache gegen Wilhelm Hahn, Georg-Stieler-Straße 1, 36169 Rasdorf.

Das allgemeine Verfügungsverbot vom 19. Dezember 1995 ist aufgehoben.

Hünfeld, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1892

4 N 26/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Herrn Günter Meyer, Hertastraße 22, 65510 Idstein, Inhaber der Firma Meyer-Automobile Günter Meyer, Wiesbadener Straße 48, 65510 Idstein, wird heute, 22. März 1996, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135 in 53743 Sankt Augustin-Hangelar. Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juni 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, werden folgende Termine abgehalten:

30. April 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. August 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, Kto.-Nr. 384 046, BLZ 511 900 00.

Idstein, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1893

4 N 10/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Art & Tec Naß & Bobertag Kunstausstellungen GmbH in Waldems wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 30. April 1996, 10.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 25. 3. 1996

Amtsgericht

1894

4 N 8/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autohaus Kammler Idstein GmbH in Idstein (Zweigniederlassung: Autohaus Kammler

Taunusstein in Taunusstein) wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 30. April 1996, 10.40 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 25. 3. 1996

Amtsgericht

1895

652 N 31/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Minkler Transporte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Minkler, Carlo-Mierendorff-Straße 35, 34132 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 22. April 1996, 13.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Zimmer 202 (Saal 2).

Kassel, 19. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 652

1896

650 N 30/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Computer-Land Kassel Coda Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Schlamann, Garde-du-Corps-Straße 5, Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch, den 29. Mai 1996, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, 2. OG, Sitzungssaal 1 (Zimmer 201).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 40 701,20 DM, seine Auslagen sind auf 300,— DM festgesetzt.

Kassel, 20. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 650

1897

5 N 5/96: Über das Vermögen der Firma Konrad Herbst, Inh. Rolf Herbst GmbH & Co. Metallwarenfabrik, Warthestraße 2, 35260 Stadallendorf, vertreten durch Rolf Herbst GmbH in Stadallendorf, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Rolf Herbst, Stadallendorf und Dipl.-Ing. Jürgen Herbst, Stadallendorf, ist am 21. März 1996, 15.26 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, 35083 Wetter.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Juni 1996 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am

2. Mai 1996, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 17. Juli 1996, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, I. Stock, Saal 116.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. Mai 1996 ist angeordnet.

Kirchhain, 26. 3. 1996

Amtsgericht

1898

N 19/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Werner Borgmann, Inhaber der Firma Autohaus Borgmann, Briloner Landstraße 83, 34497 Korbach, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nach-

träglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 18. April 1996, 14.30 Uhr, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Korbach, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1899

1 N 7/96: Konkursverfahren der Firma **A & G Dämmtechnik GmbH, Am Breitenbaum 8, 34516 Vöhl**, Postanschrift: **Im Sohl 14, 34516 Vöhl**.

Der Geschäftsführer Kurt Ananias hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der A & G Dämmtechnik in 34516 Vöhl, Im Sohl 14, beantragt.

Zur Sicherung der Masse wird die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin, insbesondere der Forderungen, Materialien und Werkzeuge angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Jäkel in Diemelstadt, Waldwinkel 15, bestellt.

Korbach, 25. 3. 1996

Amtsgericht

1900

N 43/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **OKKN Süd Hessische Rohrleitungsbau Ohl-Keinz-Nabinger Beteiligungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Maria Ohl, Zum Mühlgraben 26, 68642 Bürstadt, wird Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 26. Juni 1996, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Der Termin dient zur Berichterstattung des Konkursverwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Lampertheim, 21. 3. 1996

Amtsgericht

1901

7 N 9/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **„Televideo AG“**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Wolfgang Brandt, Am Alten Berg 10, 63303 Dreieich, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 26. 3. 1996

Amtsgericht

1902

7 N 38/91: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Günaydin Publishing-, Marketing- und Verlags GmbH, Herzogstraße 61, 63263 Neu-Isenburg, und Heckenweg 9 a, 63303 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführer Prof.-Dr. Cetin Özek, Valai Konagi Caddesi, Kodaman Sok. 1, Nibantros, Istanbul — Türkei, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 2. Mai 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 27. 3. 1996

Amtsgericht

1903

N 11/96: Über das Vermögen des **Wolfgang Schilling, Hessenstraße 100, 36358 Herb-**

stein, wird heute, am 21. März 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerberater Hermann Becker, Lindenstraße 28, 36037 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Mai 1996 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

3. Mai 1996, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

31. Mai 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Mai 1996 anzeigen.

Lauterbach (Hessen), 21. 3. 1996 Amtsgericht

1904

7 N 5/96 und 7 N 8/96 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Stuck-Zimmermann GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Agnes Zimmermann, Helenenstraße 1, 65618 Selters-Eisenbach, wird heute, 20. März 1996, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Fahner, Jens, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. April 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, 13. Mai 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. April 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet; ausgenommen sind Sendungen der Justizbehörden.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, BLZ 511 900 00, Konto-Nr. 384 054.

Limburg a. d. Lahn, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1905

7 N 18/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **BROMA Maschinenfabrik GmbH, Limburg a. d. Lahn**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1906

7 N 18/95 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **BROMA Maschinenfabrik GmbH, Limburg a. d. Lahn**.

Der Konkursverwalter wird ermächtigt, die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I zu 50% ohne Einhaltung eines förmlichen Verteilungsverfahrens vorweg aus der Masse zu begleichen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1907

7 N 11/96: Konkursantragsverfahren der Firma **Pazific Groß- und Einzelhandels GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Atil Kulukisa, Dr. Wolff-Straße 2, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Schuldnerin ist am 26. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 26. 3. 1996 Amtsgericht

1908

7 N 238/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **COPYTEXT Computer und Kopiersysteme Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Pierre Pöhls, Bernardstraße 63, 63067 Offenbach am Main, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) bestimmt auf

Dienstag, den 23. April 1996, 9.15 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hintergebäude), Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 21. 3. 1996 Amtsgericht

1909

7 N 6/96: Über das Vermögen der Firma **PGD (Deutschland) Vertriebs GmbH, Rudolf-Braas-Straße 9—13, 63150 Heusenstamm**, vertreten durch die Geschäftsführer Gaetano di Muro und Reuben-Zeew Ziper, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schneider-Ludorff, Melemstraße 22, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 22. März 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60322 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 8. Mai 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 13. Mai 1996, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 19. Juni 1996, 8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. Mai 1996.

Offenbach am Main, 26. 3. 1996 Amtsgericht

1910

3 N 24/95 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Eberlein Elektrotechnik GmbH in Schwalmstadt**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwalmstadt unter HRB 1167, wird heute, am 5. März 1996, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 17. Mai 1996.

Vor dem Amtsgericht Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 21. Juni 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. Mai 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Schwalmstadt, 5. 3. 1996 Amtsgericht

1911

N 12/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **K. J. Bodensohn GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator Karl Johann Bodensohn, Daimlerstraße 4, 63500 Seligenstadt.

Der Schuldnerin ist am 19. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 19. 3. 1996 Amtsgericht

1912

N 12/96: Über das Vermögen der **K. J. Bodensohn GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator Karl Johann Bodensohn, Daimlerstraße 4, 63500 Seligenstadt, ist am 22. März 1996, 8.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 1. Mai 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

9. Mai 1996, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

20. Juni 1996, 12.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 13 im I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Mai 1996.

Seligenstadt, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1913

8 N 11/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Mitec Elektronik GmbH, Gewerbepark, 35789 Weilmünster**, vertreten durch den Geschäftsführer Rob Rutten, 6686 MA Doornenburg/Niederlande, ist am 22. März 1996, um 10.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Herr Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Weilburg, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1914

62 N 135/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **EHS-Technik Gesellschaft**

für **Elektro-, Heizungs- und Sanitäranlagen mbH, Sedanstraße 5, 65183 Wiesbaden**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 3. 1996 Amtsgericht

1915

62 N 134/94 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bernd Dieter Rauner, als Inhaber der Umzüge-Firma Bernd Rauner, Stiftstraße 10, 65183 Wiesbaden**, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 43 526,45 DM (inklusive 7,5% Mehrwertsteuer), abzüglich des bereits erhaltenen Vorschusses.

Die zu erstattenden Auslagen werden auf 575,— DM (inklusive 15% Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Wiesbaden, 11. 3. 1996 Amtsgericht

1916

62 N 59/96: Über das Vermögen der **Herossport Handels- und Vertriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Gerd Rottmann und Pia Hofmann, Nordenstadter Straße 38—40, 65207 Wiesbaden, wird heute, am Mittwoch, 13. März 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 6. Mai 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Mai 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 20. Mai 1996, 11.00 Uhr, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 402, IV. Stock.

Wiesbaden, 13. 3. 1996 Amtsgericht

1917

62 N 211/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Private Pflege Gallazzini, Helmut Gallazzini, Dotzheimer Straße 52, 65197 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 6. März 1996 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 3. 1996 Amtsgericht

1918

62 N 70/95 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bibo Bau GmbH, Holzstraße 11 A, 65197 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführerin Gabriele Bibo — Schuldnerin —, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1919

62 N 50/96: Konkursantragsverfahren betreffend **DIMA — Assekuranzmakler GmbH, Bahnhofstraße 43, 65185 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Jack Malik.

Der Schuldnerin ist am 11. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 11. 3. 1996 Amtsgericht

1920

62 VN 3/96: Die **Firma Winkler GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Frau Dr. Annette Winkler, Herr Andreas Meyer und Herr Heinz Rohde, Mainzer Straße 155, 65187 Wiesbaden, hat am 22. März 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Herr Rechtsanwalt Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von ihm geleistet werden.

Wiesbaden, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1921

62 VN 4/96: Die **Firma A. Winkler Sohn GmbH & Co. KG**, vertreten durch die alleinige Komplementärin Winkler GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Frau Dr. Annette Winkler, Herr Andreas Meyer und Herr Heinz Rohde, Mainzer Straße 155, 65187 Wiesbaden, hat am 22. März 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Herr Rechtsanwalt Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von ihm geleistet werden.

Wiesbaden, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1922

62 N 51/96: Konkursantragsverfahren betreffend **IWTS Consulting Engineers GmbH**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Prof. Dr. Peter Bergen, Am Gänsberg 24, 65207 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 25. März 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 25. 3. 1996 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —

einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1923

K 25/94: Das im Grundbuch von Heimertshausen, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 275, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Heimertshausen,

Flur 2, Nr. 2, Grünland, Die Birkenwiesen, Größe 111,03 Ar,

Flur 2, Nr. 8/1, Ackerland, Die Birkenwiesen, Größe 142,61 Ar,

Flur 4, Nr. 50, Ackerland, Vorm Homberg, Größe 91,36 Ar,

Flur 5, Nr. 9, Ackerland, Auf dem Dörrbusch, Größe 100,94 Ar,

Flur 6, Nr. 49, Ackerland, An der Trift, Größe 123,34 Ar,

Flur 7, Nr. 21, Ackerland, Größe 33,97 Ar, Grünland, Im Goldigsfeld, Größe 34,60 Ar,

Flur 8, Nr. 2, Hutung, Größe 32,25 Ar, Ackerland, An der Lache, Größe 82,97 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bautechniker Otto Schäfer, jetzt Ehringhäuser Straße 10, 36320 Kirtorf-Heimertshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 2 auf	8 883,— DM,
Flur 2, Nr. 8/1 auf	9 983,— DM,
Flur 4, Nr. 50 auf	6 396,— DM,
Flur 5, Nr. 9 auf	4 038,— DM,
Flur 6, Nr. 49 auf	18 501,— DM,
Flur 7, Nr. 21 auf	5 486,— DM,
Flur 8, Nr. 2 auf	8 066,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 61 353,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1924

6 K 72/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 4012,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Bommersheim, Flur 38, Flurstück 150/3, Gebäude- und Freifläche, Langwiesweg 13, Größe 7,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM (unbebautes Bau-Grundstück im Gewerbegebiet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 3. 1996 Amtsgericht

1925

6 K 79/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 7130 und 7156,

a) Blatt 7130: 34,055/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 30, Flurstück 235, Hof- und Gebäudefläche, Graf-Stauffenberg-Ring 131, Größe 21,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller (Nr. 15 des Aufteilungsplans);

b) Blatt 7156: 8,684/1 000 Miteigentumsanteil an dem o. a. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 14 des Aufteilungsplanes, soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Lehl, — zur Hälfte —, und Klaus-Dieter Lehl, Hans-Werner Lehl, Ernst-Herbert Lehl, Heinz-Jürgen Lehl, — in Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 170 000,— DM, ca. 56,55 qm im 2. OG (SW); Balkon; Baujahr 1971 (Dachsanierung und neue Heizungsanlage 1988),

b) auf 15 000,— DM, Einzelgarage im ebenerdigen Garagenschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 3. 1996 Amtsgericht

1926

2 K 59/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breithardt, Band 45, Blatt 1322,

lfd. Nr. 4, Flur 58, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 57, Größe 8,16 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Manfred Jenner,
2. Gabriele Jenner, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 709 000,— DM (zwei Einfamilienhäuser — Fachwerk —).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1927

2 K 22/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breithardt, Band 30, Blatt 881,

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 3, Größe 9,78 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Auguste Enders und Berthold Enders, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 780 000,— DM (Wohnhaus mit Anbau — Zweifamilienhaus —, ausgebaut Scheune — Zweifamilienhaus —).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 3. 1996 Amtsgericht

1928

8 K 30/95: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Rendel, Band 57, Blatt 2569, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Rendel, Flur 4, Flurstück 53/2, Gebäude- und Freifläche, Taunusblick 19, Größe 4,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1996, 8.30 Uhr, Saal 3, Ebene 2, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Joachim Wokan, geboren am 15. 10. 1949,

Roswitha Wokan geb. Keller, geboren am 1. 2. 1955, beide Taunusblick 19, 61184 Karben, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 31. August 1995.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 18. 3. 1996 Amtsgericht

1929

K 41/95: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 72, Blatt 2485, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 13, Flurstück 247/1, Waldfläche, Über der herrschaftlichen Heege, Größe 3,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 13, Flurstück 248/1, Waldfläche, Über der herrschaftlichen Heege, Größe 4,72 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Raum Nr. 110, Obergeschoß, Hainstraße 72, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Lapp geb. Scheld, Günteroder Straße 10, 35080 Bad Endbach-Günterod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 93,60 DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 141,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 22. 3. 1996 Amtsgericht

1930

7 K 45/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Diebach am Haag, Band 11, Blatt 532,

Gemarkung Diebach am Haag, Flur 7, Nr. 138/3, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 9, Größe 12,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Thomsen, Gerhard Manfred, geboren am 22. 9. 1943, Dietzenbach,

b) Thomsen, Christel, geb. Ludwig, geboren am 19. 9. 1945, Büdingen, zu a) und b) — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1931

61 K 46/95: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 60, Blatt 2527, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bickenbach, Flur 6, Flurstück 216/65, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 16, Größe 4,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 14.00 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jakob Flauaus, Bickenbach, — zu einem Viertel —,

b) Ursula Flauaus, Bickenbach, — zu einem Viertel —,

c) Klaus Dieter Hechler, Bickenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1932

61 K 55/95: Der im WE-Grundbuch von Arheilgen, Band 172, Blatt 7385, eingetragene

lfd. Nr. 1: 252/1 000 (zweihundertzweiundfünfzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 490/7, Hof- und Gebäudefläche, Wachtelweg 46, Größe 5,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG (vom Eingang aus links), im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Krahl, geboren am 7. 9. 1940, Mühlthal,

b) Ute Krahl geb. Uhrig, geboren am 12. 4. 1943, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1933

61 K 8/95: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 403, Blatt 14 690, eingetragene 564 265/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 52/4, Gebäude- und Freifläche, Artilleriestraße 12, Größe 14,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kai Sheung Man, geboren am 9. 9. 1953, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 31. 1. 1996

Amtsgericht

1934

61 K 124/94: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 188, Blatt 6902, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 41, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Dornheimer Weg 72, Größe 5,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1996, 14.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Okcu, Kalender,

b) Okcu, Filey, geb. Tosun,

c) Okcu, Hüseyin,

d) Okcu, Sehriban, geb. Tekdemir,

e) Okcu, Ali,

— je zu einem Fünftel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1935

3 K 12/94: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 169, Blatt 6077, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Liebkecht-Straße 42, Größe 2,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 14.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Hofmann, Groß-Zimmern,

b) Erika Hofmann geb. Schild, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 2. 1996

Amtsgericht

1936

3 K 8/95: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 146, Blatt 5552, eingetragene Grundbesitz, 17/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß rechts und

Abstellraum im Kellergeschoß, mit Nr. 62 im Aufteilungsplan bezeichnet,

soll am Montag, dem 3. Juni 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Daniel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 4. 3. 1996

Amtsgericht

1937

3 K 7/95: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 152, Blatt 6330, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Dieburg, Flur 9, Flurstück 259, Bauplatz, im Industriegebiet, Größe 5,29 Ar, lfd. Nr. 3, Dieburg, Flur 9, Flurstück 258, Bauplatz, im Industriegebiet, Größe

18,20 Ar,

soll am Montag, dem 17. Juni 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

PK Consulting Grundstücks und Vermögensverwaltungs GmbH, Roßdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 959 600,— DM, für Flurstück 258/259. Zusatz:

211 600,— DM für Flurstück 259; 728 600,— DM für Flurstück 258.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 3. 1996

Amtsgericht

1938

3 K 42/94: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 113, Blatt 4384, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 10, Größe 6,26 Ar

(Hotel-Restaurant „Zur schönen Aussicht“),

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adriano Agus, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 041 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 14. 3. 1996

Amtsgericht

1939

8 K 20/95: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 19, Blatt 649, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 175/1, Hof- und Gebäudefläche, Petersbachstraße, Größe 7,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1995
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Förster, Friedrich Wilhelm, Essenbach-
straße 21, Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 175/1 auf 320 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Dillenburg, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1940

3 K 3/95: Das im Grundbuch von Eltville
am Rhein, Bezirk Eltville, eingetragene
Grundeigentum,

A. Band 143, Blatt 4451,
Ifd. Nr. 1, Eltville, Flur 44, Flurstück 120/
6, Gebäude- und Freifläche, Sonnenberg-
straße 13 A, Größe 2,84 Ar,

Ifd. Nr. 2, Eltville, Flur 44, Flurstück 120/
12, Gebäude- und Freifläche, Sonnenberg-
straße, Größe 0,30 Ar,

B. Band 143, Blatt 4447, ein Viertel Mitei-
gentumsanteil Abt. I, Nr. 8 an

Ifd. Nr. 1, Eltville, Flur 44, Flurstück 120/
8, Weg, Sonnenbergstraße, Größe 0,50 Ar,

C. Band 143, Blatt 4448, ein Drittel Mitei-
gentumsanteil Abt. I, Nr. 7 an

Ifd. Nr. 1, Eltville, Flur 44, Flurstück 120/
9, Weg, Sonnenbergstraße, Größe 0,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1996, 13.30
Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 4. 1995
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion Henrich geb. Krämer, geboren am
18. 5. 1956, Walluf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 120/6 auf 659 950,— DM,
Flurstück 120/12 auf 27 100,— DM,

ein Viertel Miteigentumsanteil
an Flurstück 120/8 auf 1 750,— DM,

ein Drittel Miteigentumsanteil
an Flurstück 120/9 auf 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Eltville am Rhein, 16. 3. 1996

Amtsgericht

1941

3 K 16/95: Der im Grundbuch von Eltville
am Rhein, Bezirk Eltville, Band 77, Blatt
2455, eingetragene Grundbesitz, Bestands-
verzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 7/8, Gebäude-
und Freifläche, Wallufer Straße 5, Größe
55,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1996, 13.30
Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude
Eltville, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1995
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Hardt, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Eltville am Rhein, 22. 3. 1996

Amtsgericht

1942

3 K 34/95: Das im Grundbuch von Netra,
Band 28, Blatt 969, eingetragene Grund-
stück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Netra, Flur 2, Flur-
stück 108, Gebäude- und Freifläche, Schloß-
straße 19, Größe 8,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1996, 8.00

Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Im Versteigerungstermin vom 6. März 1996
ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a
Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1995
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Irmgard Sippel geb. Sennhenn, Ring-
gau-Netra, — zur Hälfte —,

b) Irmgard Sippel geb. Sennhenn, Ring-
gau-Netra,

c) Karl-Heinz Sippel, Ringgau-Netra,

d) Günter Sippel, Ringgau-Netra,

b) bis d) — zur Hälfte in Erbengemein-
schaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Eschwege, 23. 3. 1996

Amtsgericht

1943

84 K 39/94: Das im Grundbuch-Bezirk
Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am
Main, Abteilung Höchst, Band 102, Blatt
2898, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur
34, Flurstück 9/2, Gebäude- und Freifläche,
Gartenfeldstraße, Größe 1,70 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1996, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 9. 1994
(Versteigerungsvermerk):

Frau Hilde Winhold in Hofheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1944

84 K 13/95: Das im Grundbuch-Bezirk 12
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
31, Blatt 1124, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 128, Flur-
stück 51/5, Hof- und Gebäudefläche, Her-
mannstraße 39, Größe 5,27 Ar,

soll am Montag, dem 26. August 1996, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1995
(Versteigerungsvermerk):

Frau Ilse Hofacker in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1945

84 K 317/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
73, Blatt 2419, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main
1, Flur 329, Flurstück 465/11, Gebäude- und
Freifläche, (Mehrfamilienwohnhaus), Kreuz-
zerstraße 22, Größe 3,22 Ar,

soll am Freitag, dem 16. August 1996, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137,

durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1995
(Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1946

84 K 214/95: Das im Grundbuch-Bezirk 41
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
52, Blatt 1682, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main
41, Flur 4, Flurstück 53, Gebäude- und Frei-
fläche, Hausener Obergasse 13 (zwei Wohn-
gebäude), Größe 5,71 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Juni 1996, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1.
Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1995
(Versteigerungsvermerk):

1) Herr Günter Heumann, Oppelner Straße
27, 53119 Bonn, — zur Hälfte —,

2) Frau Iris Bettina Löbig, Schluckenauer
Straße 3, 64839 Münster,

3) Frau Anja Stork, Hintergasse 46 A,
64839 Münster,

zu 2) und 3) — in Erbengemeinschaft zur
Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1947

84 K 212/94: Das im Grundbuch-Bezirk 32
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
376, Blatt 11855, eingetragene Wohnungsei-
gentum,

Ifd. Nr. 1: 200/1 000 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am
Main 1, Flur 488, Flurstück 1/7, Gebäude-
und Freifläche, Darmstädter Landstraße 82,
Größe 2,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans
und beschränkt durch das Sondereigentum
der anderen Miteigentumsanteile (Blatt
11851 bis 11854) sowie teilweise in der Ver-
äußerung (Vierzimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1996,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer
137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11.
1994 (Versteigerungsvermerk):

Barbara Dienz, Darmstädter Landstraße
82, 60598 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1948

84 K 56/95: Das im Grundbuch-Bezirk 34
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

233, Blatt 8034, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 10, Flurstück 819/42, Gebäude- und Freifläche, Hans-Sachs-Straße 6, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht am Garten und an der Garage laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 8035, 8036) sowie teilweise in der Veräußerung (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Sperling, Hans-Sachs-Straße 6, 60487 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1949

84 K 89/94: Der im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 32, Blatt 1203, eingetragene 3/5-Anteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 447, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Freihofstraße 2, Größe 8,62 Ar,

soll am Montag, dem 1. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Karl-Jürgen Brand in Wahlsburg.
Der Wert des Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 317 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1950

K 41/95: Das im Grundbuch von Ermetheis, Band 16, Blatt 427, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hegenbergstraße 6, Größe 10,00 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Grunau und Ilona Grunau geb. Weldner, beide Niedenstein, — je zur Hälfte.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

362 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1951

K 108/95: Das im Grundbuch von Horbach, Band 40, Blatt 1126, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Horbach, Flur 6, Flurstück 53, Ackerland, Der Heidenacker, Größe 20,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. August 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Krebs in Freigericht.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 13. 3. 1996

Amtsgericht

1952

42 K 119/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weitershain, Band 12, Blatt 432,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 5, Größe 2,47 Ar, Ifd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 63/1, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 5, Größe 5,86 Ar, soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1996, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute: a) Klaus-Dieter Beuche, b) Iris Beuche geb. Schrupf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf 18 000,— DM,

Ifd. Nr. 8 auf 263 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 3. 1996

Amtsgericht

1953

42 K 123/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Londorf, Band 35, Blatt 1496,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 283/1, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 32, Größe 1,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1996, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute: a) Kurt Werner Abt, b) Sieglinde Abt geb. Krämer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 3. 1996

Amtsgericht

1954

42 K 92/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Queckborn, Band 34, Blatt 1324,

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 79, Landwirtschaftsfläche, Auf der Schanze, Größe 59,94 Ar, soll am Mittwoch, dem 10. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Grüne und Anette Grüne (jetzt: Hauf), — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 991,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1955

42 K 80/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 607, Blatt 21344,

Ifd. Nr. 1: 56/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 28, Nr. 516/2, Gebäude- und Freifläche, Krodorfer Straße 60 und 62 und Dünsbergstraße 23 und 25, Größe 73,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude A im 3. Obergeschoß und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. A 84 bezeichnet;

Verwalterzustimmung zur Veräußerung mit Ausnahmen erforderlich; Gebrauchsregelung bzgl. der Pkw-Abstellplätze (Wohnungsgröße ca. 33,02 qm),

soll am Mittwoch, dem 10. Juli 1996, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Antonio Pardo Arufe-Santos.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1956

42 K 132/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 40, Blatt 1607,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 109/4, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 8, Größe 10,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Progscha.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

353 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1957

24 K 98/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 104, Blatt 4235,

BV Ifd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 612, Landwirtschaftsfläche, Wallgäßchen, Größe 2,46 Ar, soll am Dienstag, dem 16. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marianne Mußnack, b) Hans Emmerich, c) Wilfriede Pitzer,

zu a) bis c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

d) Wilfriede Pitzer,

e) Robert Pitzer,

zu d) und e) — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 3. 1996

Amtsgericht

1958

24 K 61/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trebur, Band 111, Blatt 4449,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 348, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrich-Ebert-Straße 18, Größe 3,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Weidmann, Andrea,

b) Weidmann, Thomas, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

432 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 3. 1996

Amtsgericht

1959

42 K 57 und 59/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 159, Blatt 5187,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 125 e, Größe 2,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Goethestraße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1: 1/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 335, Weg, Goethestraße, Größe 8,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Ludwig Mang,

b) Barbara Marion Mang geb. Thalmayer, beide Maintal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1—3 auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1960

42 K 58/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 45, Blatt 1339, halber Anteil an

BV Nr. 1, Flur 12, Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Am Eckartshäuser Weg, Größe 168,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1996, 10.30 Uhr, Raum 111, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Natascha Klopsch, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 (halber Anteil) auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 18. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1961

42 K 77/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 118, Blatt 4166,

BV Nr. 1: 11,512/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eppsteinstraße 62—68, Größe 49,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 37 des Aufteilungsplanes, im übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 111, I. Stock, Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht lt. Gutachten aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon (ca. 100 qm).

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Gray geb. Heintze, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1962

42 K 123/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 293, Blatt 8854, Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück,

BV Nr. a 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 67, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Steinborn 7, Größe 16,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Neubau (Wohnung 2) bestehend aus Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie Garage; im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Rost, Langenselbold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

1963

4 K 70/95: Das im Grundbuch von Heisterberg, Band 13, Blatt 269, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 55, Flur 4, Flurstück 245, Grünanlage, Weiherwiese, Größe 87,10 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1995

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hain-Schnittert, Doris, geb. Schnittert, Bad Schwalbach,

Herrmann, Karin, geb. Schnittert, Herborn,

Schopf, Else, geb. Schnittert, Bad Schwalbach,

Schnittert, Rose, Greifenstein, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 245 auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 19. 3. 1996

Amtsgericht

1964

640 K 22/95: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 36, Blatt 976, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 66/4, Lieg.B. 434, Gebäude- und Freifläche, Kurze Straße 8, Größe 5,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer, Dagmar, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 640

1965

640 K 31/95: Das im Grundbuch von Kassel, Band 609, Blatt 16016, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 89/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 874/181, LB 949, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 26, Größe 6,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonders Grundbuch angelegt (Blatt 16015 bis 16024);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 9. 1988

(3-Zimmer-Wohnung mit ca. 86,33 Quadratmeter Wfl.),

soll am Montag, dem 3. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 4. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theis, Sylvelis, geb. Dürholdt, Sprockhövel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 640

1966

640 K 21/95: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 153, Blatt 4587, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur

E, Flurstück 1903/180, LB 858, Gebäude- und Freifläche, Dag-Hammarskjöld-Straße 35, Größe 5,78 Ar,

(Einfamilien-Reihenhaus, Bj. 1927), soll am Montag, dem 15. Juli 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dietsch, Volker, Köln,
b) Dietsch, Renate, geb. Kastner, Köln, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

1967

9 K 65/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 78, Blatt 2573,

lfd. Nr. 1: 806/1 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten und unter lfd. Nr. 2/zu 1 verschmolzenen Grundstück, Gemarkung Hornau, Flur 9, Flurstück 114/3, Gebäude- und Freifläche, Hornauer Straße 148 und Theresenstraße 2 B, Größe 7,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Hauses Nr. 1 mit Nebengebäuden des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche (freistehendes 2gesch. Hotel- und Gaststättengebäude „Hornauer Hof“ mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoß; 1 Scheunengebäude mit Garage und Unterkellerung),

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma CADDY'S Imbiß Betriebsstättengesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 18. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 9**

1968

9 K 82/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schneidhain, Band 42, Blatt 1318,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 47, Gartenland (Obstb.), Im Flemetz, Größe 19,13 Ar, soll am Dienstag, dem 2. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carl Heinrich Lücking,
Wolfgang Dieter Wodzinski-Breitenstein,
Hannelore Holtgreve,
Hugo Baum,
Gisela Wodzinski,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 825,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 18. 3. 1996 **Amtsgericht, Abt. 9**

1969

7 K 92/94: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Rumpenheim, Band 57, Blatt 2047, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Rumpenheim, Band 56, Blatt 2034, unter Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Rumpenheim, Flur 14, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengrund 10, Größe 7,60 Ar, in Abteilung II, Nr. 6, für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 2048,

am Mittwoch, dem 29. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des belasteten Grundstücks:

Stadtgemeinde Offenbach am Main.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 6. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Emmelheinz, Egon, Mühlheim am Main, — zu einem Viertel —,

b) Emmelheinz geb. Stetter, Waltraud, Mühlheim am Main, — zu einem Viertel —,

c) Stetter geb. Bräuning, Bernhardine Auguste, Offenbach am Main,

d) Stetter, Manfred Friedrich, Offenbach am Main,

zu c) und d) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 770 000,— DM.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Eigentümerin (Stadtgemeinde Offenbach am Main) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 3. 1996 **Amtsgericht**

1970

7 K 74/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 635, Blatt 18902, eingetragene 10/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 6, Flurstück 113/9, Gebäude- und Freifläche, Pirazzistraße 12, Größe 35,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 102 bezeichneten Wohnung und dem Abstellraum sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 16,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 4. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Edgar Berski,
b) Ursula Berski geb. Böhmer, beide in Viernheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 22. 2. 1996 **Amtsgericht**

1971

1 K 18/95: Der im Grundbuch von Lorchhausen, Bezirk Lorchhausen, Band 59, Blatt 2026, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 52, Weingarten unterer Hegenberg, Größe 6,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 45, Weingarten unterer Hegenberg, Größe 10,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 85, Weingarten, Habental, Größe 2,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, im I. Stock des Gerichtsgebäudes, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Voss, Schauerweg 44 in 65391 Lorch/Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 515,— DM für lfd. Nr. 1; 3 057,— DM für lfd. Nr. 2; 1 290,— DM für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 21. 3. 1996 **Amtsgericht**

1972

K 32/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 85, Blatt 3416: 118,36/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarting 47-51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 638 bezeichneten Wohnung im Penthouse-Geschoß rechts,

und eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 85, Blatt 3417: 600/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarting 47-51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 117 Pkw-Abstellplätzen, soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wesely, München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 3416, Penthousewohnung (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Eßzimmer und Küche, Bad, Balkon) auf 315 000,— DM,

Blatt 3417, Tiefgaragenplatz auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 12. 3. 1996 **Amtsgericht**

1973

K 14/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 115, Blatt 4327,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 9, Flurstück 287, Hof- und Gebäudefläche, Sperberweg 14, Größe 7,91 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Termin vom 6. Mai 1996 wird aufgehoben, da die Veröffentlichung nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Stojanik.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 075 000,— DM für Einfamilienhaus, Küche, Wohnraum, offene Diele, Galerie, 2 Kinderzimmer, Schlafzimmer, 2 Badezimmer, 1 Gäste-WC, 1 Doppelgarage, Keller mit Hobbyraum, Hauswirtschafts- und Vorratsraum, Sauna (nicht ausgebaut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 20. 3. 1996

Amtsgericht

1974

8 K 75/94: Das im Grundbuch von Gaudernbach, Band 15, Blatt 515, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wingertsberg 10, Größe 7,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 21, Gartenland, Am Steilhang, Größe 8,82 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 15/1, Grünanlage, Am Wingertsberg, Größe 25,32 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 8, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wingertsberg 10, Größe 12,04 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 22/1, Freifläche, Am Steilhang, Größe 9,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1996, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techn. Holzkaufmann Manfred Wilhelm Krill, Am Zellerberg 42, 83324 Ruhpolding.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 des BV auf	686 000,— DM,
lfd. Nr. 3 des BV auf	44 000,— DM,
lfd. Nr. 6 des BV auf	96 000,— DM,
lfd. Nr. 16 des BV auf	120 000,— DM,
lfd. Nr. 17 des BV auf	45 000,— DM,
lfd. Nrn. 2, 6 und 16 des BV	900 000,— DM.

als wirtschaftliche Einheit auf
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 26. 3. 1996

Amtsgericht

1975

61 K 21/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 753, Blatt I) 36 866, II) 36 867, eingetragene Grundeigentum, I) 1 021/10 000, II) 3 163/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 36, Flurstück 263/2, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 65, Größe 7,08 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.

I) 1 bezeichneten Wohnung, den Kellerräumen und Abstellräumen Nr. 1 nebst Sondernutzungsrecht an den Grundstücksflächen F 1 und F 2 (im Aufteilungsplan rot umrandet),

Wert: 250 000,— DM,

II) 2 bezeichneten Wohnung und dem Außenkeller Nr. 2, Wert: 550 000,— DM, soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bettina und Gerhard Staab, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 3. 1996

Amtsgericht

1976

3 K 23/95: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 134, Blatt 4025, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 94/3, Betriebsfläche Industriebahn, Hirschhagen, Größe 16,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 96/2, Betriebsfläche Lilienthalstraße 1, Größe 18,07 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 26, Flurstück 96/4, Betriebsfläche, Lilienthalstraße 1, Größe 11,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 26, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Kläranlage, Hirschhagen, Größe 86,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 26, Flurstück 114, Wasserfläche, Kühlteich (k.st. Gew.), Hirschhagen, Größe 942,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 26, Flurstück 37/3, Betriebsgelände, Dieselstraße 11, Größe 767,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 26, Flurstück 33, Betriebsfläche, Dieselstraße, Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 26, Flurstück 39, Betriebsfläche, Keplerstraße, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 26, Flurstück 90, Betriebsfläche, Dieselstraße 11, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 26, Flurstück 37/2, Verkehrsfläche, Hirschhagen, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 26, Flurstück 1/27, Betriebsfläche, Hirschhagen, Größe 2,60 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 26, Flurstück 96/3, Betriebsfläche, Lilienthalstraße 1, Größe 158,39 Ar,

Flur 26, Flurstück 96/8, Gebäude- und Freifläche und Waldfläche, Lilienthalstraße 1, Größe 105,63 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

h.w. Natursteintechnik GmbH & Co. KG, Dieselstraße 6, 37235 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	8 500,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	50 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	6 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	7 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	104 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	1,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	1,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	1,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	5 000,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	1 200,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	1,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	1 402 000,— DM,
insgesamt:	1 583 704,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 15. 3. 1996

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

HRB 3608 — 13. März 1996

HLT Gesellschaft für Forschung
Planung Entwicklung mbH, Wiesbaden

Änderung der Satzung

Die Gesellschafterversammlung vom 19. Januar 1996 hat die Änderung des § 2 (Gegenstand) der Satzung beschlossen. Gegenstand nunmehr auch: Übernahme von Geschäftsbesorgungen sowie sonstige Dienst- und Beratungsleistungen, die der Strukturverbesserung dienen. Übernahme von Beteiligungen zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben.

Wiesbaden, 21. März 1996

HLT Gesellschaft für Forschung
Planung Entwicklung mbH
Die Geschäftsführung

33. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Die 33. Änderung zur Satzung lautet:

„Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Befristete Sonderregelung zu § 3 Abs. 2

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 gilt § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Direktor auch ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Nassauischen Brandversicherungsanstalt sein kann, das bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand Direktor der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden war. Hierüber sowie über die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließt der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Kasse und dem Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.“

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 14. März 1996 — IV B 3 — 54 K 08 — 11/96 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 14. Dezember 1995 beschlossene Satzung zur 33. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz genehmigt.

Wiesbaden, 25. März 1996

**Der Direktor
der Zusatzversorgungskasse
für die Gemeinden und Gemeindeverbände
in Wiesbaden**
gez. Venohr

Verfügung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Landkreis Marburg „Süd-West“ mit Sitz in Lohra

Der Wasser- und Bodenverband Landkreis Marburg „Süd-West“ wird gemäß §§ 62 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG —) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufgelöst, da kein Interesse am Fortbestand besteht.

Die Verbandsversammlung hat die Auflösung am 14. März 1996 beschlossen.

Zum Liquidator bestellt wird der Vorstandsvorsteher

Bürgermeister Hermann Brand, Lindenstraße 1, 35102 Lohra.

Er wickelt nach der Auflösung die Verbandsgeschäfte ab. Evtl. Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Auflösung wird mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung dieser Verfügung wirksam.

Marburg, 14. März 1996

**Der Landrat
des Landkreises Marburg-Biedenkopf**
L I/25 — 79 b 20.07
gez. Robert Fischbach

Vorstehende Verfügung wird gemäß § 62 Abs. 3 und § 67 WVG unter gleichzeitiger Genehmigung des Auflösungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 1 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) bekanntgemacht.

Marburg, 18. März 1996

**Der Landrat
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
als Auflösungsbehörde**
i. V. gez. Schäfer

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das bei der Stadtverwaltung Langen, Rechtsamt, verwendete Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um ein großes Dienstsiegel (35 mm Durchmesser) mit der Kennnummer 16, dem Wappen der Stadt Langen und der Umschrift „Stadt Langen“.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Langen, 22. März 1996

Der Magistrat der Stadt Langen

1. Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), hat der Verbandstag am 12. Dezember 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	41 308 200 DM
in der Ausgabe auf	41 308 200 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	26 715 390 DM
in der Ausgabe auf	26 715 390 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1996 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 17 800 000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 43 523 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von dem Verbandstag am 12. Dezember 1995 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. 9,20 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1996,
2. 5,351% der für den Kommunalen Finanzausgleich 1996 maßgebenden Umlagegrundlagen.

Frankfurt am Main, 12. Dezember 1995

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

2. Genehmigung zur Haushaltssatzung 1996 und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1996

2.1 Die Genehmigungen zur Haushaltssatzung 1996 sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Kredite in Höhe von 17 800 000 DM (i. W.: siebzehnmillionen-achthunderttausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), und
- b) zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 43 523 000 DM (i. W.: dreiundvierzigmillionenfünfhundert-dreiundzwanzigttausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO.

(Erlaß des HMdI/LFN vom 21. März 1996)

Gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131), genehmigen wir den

vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1995 in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossenen Hebesatz der Verbandsumlage wie folgt:

- a) 9,20 DM je Einwohner,
- b) 5,251% der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1996.
(Erlaß des HMDI/LFN und HMdF vom 21. März 1996)

2.2 Die Genehmigungen zum Wirtschaftsplan 1996 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 87 455 000 DM (i. W.: siebenundachtzigmillionenvierhundertfünfundfünfzigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), und
- b) zur Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1996 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9 535 000 DM (i. W.: neunmillionenfünfhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO.
(Erlaß des HMDI/LFN vom 21. März 1996)

3. Einsichtnahme

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 10. April 1996 bis 12. April 1996 und vom 15. April 1996 bis 19. April 1996 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, Empfang, während der allgemeinen Dienststunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 27. März 1996

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;

hier: Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in ihren Sitzungen am 20. September 1995 und 8. November 1995 die

26. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Berkersheim, Gebiet „Bahnübergang“

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Waldwiese“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim am Main,

Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Zwischen Danziger Allee und der Straße Am Weiher“

Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Rüdesheimer Straße“

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen, Stadtteil Wilhelmsdorf, Gebiet „Herrngarten/Im Floroth“

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach, Gebiete

Ziffer 1.1 a: geplante Wohnbaufläche „In der Hohl“

Ziffer 1.1 b: geplante Grünfläche „In der Hohl“

Ziffer 1.2: „Krappe“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Im großen Grund“

25. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Seckbach, Gebiet „Leonhardsgasse“
beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügungen vom

14. Februar 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Berkersheim-26),

1. März 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Kelkheim-7),

5. März 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Hochheim-5),

6. März 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Usingen-2);

6. März 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Grävenwiesbach-1),

5. März 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Neu-Anspach-4),

6. März 1996 (Az.: IV / 34-61d 04/01 — UVF-Seckbach-25)

genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Frankfurt am Main, 25. März 1996

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG);

hier: Ausschreibung von Güterfernverkehrsgenehmigungen

Gemäß § 10 Abs. 3 GüKG werden acht Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben.

Die Vergabe der Güterfernverkehrsgenehmigungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Bewerber müssen ihren Hauptsitz in der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main oder im Hochtaunuskreis, Landkreis Groß-Gerau, Rheingau-Taunus-Kreis oder Landkreis Darmstadt-Dieburg haben.
2. Unternehmen, denen nach dem 1. Januar 1992 eine Genehmigung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung erteilt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen.
Dies gilt auch für Erteilungen in anderen Bundesländern.
3. Es werden nur Bewerber zugelassen, die bereits seit mindestens einem Jahr Güterverkehr betreiben (Vorlage Kopie der Gewerbeanmeldung).
Die Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Bestätigungen von Auftraggebern nachzuweisen, wie und in welchem Umfang die beantragte Genehmigung genutzt werden kann.
4. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nach § 2 der Berufszugangsverordnung nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung des Steuererbers (Buchprüfers, Wirtschaftsprüfers) über das vorhandene Eigenkapital sowie die Anzahl der Fahrzeuge und deren jeweils zulässiges Gesamtgewicht vorzulegen (Anlage 16 GüKVwV vom 25. Oktober 1995).
5. Jeder Bewerber hat eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für die juristische Person selbst und bei Personengesellschaften für alle Gesellschafter sowie für die KG, GmbH & Co. KG und Komplementär GmbH selbst vorzulegen.
6. Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung (zweifach) abzugeben, ob und wann

- er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,
- ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr oder Güternahverkehr entzogen wurde,
- er ein Güterfernverkehrsunternehmen ganz oder teilweise veräußert hat.

7. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die bis zum 20. Mai 1996 den vorgeschriebenen Formantrag mit **allen** Unterlagen (zweifach) vollständig dem Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Außenstelle Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, vorgelegt haben. Der Formantrag ist über den Vogel-Verlag, München, oder beim Fachverband Güterfernverkehr Frankfurt am Main zu beziehen (Anlagen 8 und 16 zur GüKVwV vom 25. Oktober 1995).
8. Anträge, die bis zum Abgabetermin 20. Mai 1996 noch unvollständig sind, werden gebührenpflichtig abgelehnt.
9. Mit Antragstellung ist ein Gebührevorschuß in Höhe von 240,— DM an die Staatskasse Darmstadt, Kto.-Nr. 5 093 400 009 bei der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — Ndl. Darmstadt, BLZ: 508 500 49, unter Angabe des Aktenzeichens IV 37 a — 66 1 30/01 und der Haushaltsstelle 0/0312 11111 0029/0006 zu überweisen und ein entsprechender Nachweis hierüber den Antragsunterlagen beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Güterfernverkehrsgenehmigung hergeleitet werden kann. Vor der Ausschreibung gestellte Anträge oder eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Darmstadt, 19. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 37 a — 66 1 30/01

Öffentliche Ausschreibung Nr. 5417/1/96

der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken nach § 17 VOL

- 2 a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
Medizintechnik
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden
Tel.-Nr.: 06 11 / 43 24 87
Fax-Nr.: 06 11 / 43 29 57
- 2 b) **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL § 3 Nr. 1 (4)
- 2 c) **Ort der Ausführung:** Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
Klinik für Cardiologie
- 2 d) **Art und Umfang der Leistung:** Lieferung und Montage eines Links-Herz-Katheter-Meßplatzes
- Los 1: 1x Links-Herz-Katheter-Meßplatz
- Los 2: 4x Chirurgischer Bildverstärker
- Los 3: 1x Hämodynamischer Meßplatz
- 2 e) **Ausführungszeitraum:** bis zum 31. August 1996
- 2 f) **Anforderung der Unterlagen:** bis zum 17. April 1996 bei Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
Medizintechnik
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden
Tel.-Nr.: 06 11 / 43 24 87
Fax-Nr.: 06 11 / 43 29 57
- 2 g) **Anforderung der Unterlagen beim Auftraggeber:**
Für die Angebotsaufforderung kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich ähnliche Arbeiten durchgeführt haben. Entsprechende Referenzunterlagen sind vorzulegen.
Der Bieter hat den Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOL bereits mit dem Teilnahmeantrag zu erbringen.
Der Bauherr entscheidet in freier Wahl unter den Bewerbern. Teilnahmeanträge mit unvollständigen Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.
- 2 h) 1. Die Schutzgebühr in Höhe von 25,— DM ist per Verrechnungsscheck dem Anforderungsschreiben an folgende Adresse beizufügen:
Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
Medizintechnik
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden
- 2 i) **Ablauf der Angebotsfrist:** 20. Mai 1996
- 2 j) **Höhe der Sicherheitsleistung:** 5%
- 2 k) **Zahlungsbedingungen:** 21 Tage 2%
- 2 l) **Zuschlags- und Bindefrist bis:** 31. Mai 1996

Wiesbaden, 21. März 1996

Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken

Stellenausschreibungen

Beim Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden

— als Teil der hessischen Umweltverwaltung — ist voraussichtlich zum 1. September 1996 die Position eines/einer

Diplom-Ingenieurs oder Diplom-Ingenieurin (FH)

der Fachrichtung **Vermessungswesen oder Bergvermessungswesen** als Erziehungsurlaubsvertretung zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Jahren zu besetzen.

Es steht eine Planstelle nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche

- Berechtsams- und Grundbuchwesen
- Kartenwesen
- Lagerstättenchutz und
- Regionalplanung

Praktische Erfahrungen im Berechtsams- und Grundbuchwesen sind von Vorteil. EDV-Kenntnisse sind erforderlich. Kenntnisse ATC-Info sind wünschenswert.

Auf Grund des im Geschäftsbereich des Hessischen Oberbergamtes existierenden Frauenförderplans (im Rahmen des Gleichberechtigungsgesetzes) besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Daher werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Position mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 6. Mai 1996 an das

Hessische Oberbergamt,
Paulinenstraße 5 in 65189 Wiesbaden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt

beabsichtigt, zum 1. Oktober 1996

Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter

(gehobener nichttechnischer Dienst)

in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen zum Einstellungstermin das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (Sonderregelungen für Soldaten auf Zeit — 12/15 —, Schwerbehinderte und Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres absehen mußten, bis zum 40. Lebensjahr).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist u. a.

- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife).

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 1996 vorzulegen.

Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat I 2 a, 64278 Darmstadt.



In der Gemeinde
Reinhardshagen,
Landkreis Kassel,

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 5 300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 9. Juni 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Reinhardshagen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 23. Juni 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 3. Dezember 1996.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992. Näheres ist dem II. Abschnitt der ausführlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevwahlausschuß ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 6. Mai 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevwahlleiter der Gemeinde Reinhardshagen, Zimmer Nr. 4, Amtsstraße 10, in 34359 Reinhardshagen, einzureichen.**

Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Reinhardshagen nimmt.

In der Gemeindevertretung Reinhardshagen besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 12, F.B.R. 7, UWG 7 und CDU 5 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 22. März 1996 in der Zeitung „UNSER BLÄTTCHEN“ (Heimatzeitung der Gemeinde Reinhardshagen) öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Reinhardshagen, 22. März 1996

Der Gemeindevwahlausschuß
gez. Bartheld, Gemeindevwahlleiter

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beamtinnen/Beamte

des mittleren Dienstes für den Außendienst. Erwartet wird die Bereitschaft, auch zu unregelmäßigen Zeiten Dienst zu versehen.

In Frage kommen qualifizierte Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Darüber hinaus ist der Besitz des Führerscheins der Klasse 3 Voraussetzung.

Geboten wird neben den sonst üblichen Leistungen im öffentlichen Dienst eine Verwendungszulage.

Bei Bewährung ist eine Beförderung bis Besoldungsgruppe A 9 BBesG (Amtsinspektor/in) möglich.

Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil im Bereich des mittleren Dienstes zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerber/innen, die im Team arbeiten können und Interesse an der Einarbeitung in neue Sachgebiete haben, richten ihre Bewerbung unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung direkt an die

Personalabteilung des
Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen,
Postfach 39 05, 65029 Wiesbaden.

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-1

Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Reglerungsoberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 63-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 8. April 1996 beträgt 44 Seiten.